Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig dem Baier

und

sein Einfluss auf die öffentliche Meinung

in

Deutschland.

Von

Dr. Wilhelm Preger.

BV 0032 144 91

Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig dem Baier und sein Einfluss auf die öffentliche Meinung

in

Deutschland.

Von

Dr. Wilhelm Preger.

Als der Kampf zwischen Kaiserthum und Papstthum unter Ludwig dem Baier von neuem entbrannte, fand er veränderte Verhältnisse vor, unter deren Einfluss er eine neue und weit in die Zukunft reichende Bedeutung gewann.

In dem culturreichsten Lande Europas, in Italien, mussten die Erfolge in den Kämpfen um die bürgerliche Freiheit nothwendig auch neue Ansichten über die Natur des bürgerlichen Gemeinwesens hervorrufen, und diese konnten um so leichter zu Theorien sich ausgestalten, als es, wie das Blühen der Scholastik beweist, zugleich in der Zeit lag, das Bestehende an den Gesetzen der Vernunft zu messen und auf die Principien der Dinge zurückzugehen. Es sind Italiener, Thomas Aquin, Dante, Marsilius von Padua, welche, wenn auch von verschiedenen Gesichtspunkten aus, die Natur des menschlichen Gemeinwesens zum Gegenstande tiefgehender theoretischer Erörterungen machten.

In der Kirche war, als sie die Höhe ihrer weltlichen Macht erreicht hatte, das Bewusstsein ihres wahren Berufes doch nicht erloschen. Im Gegensatze zu der verweltlichten Hierarchie sahen anfangs die Bettelorden sowie die Anhänger der Mystik das Ideal christlicher Vollkommenheit in der höchsten Weltverläugnung und Armuth und im Dienste der Liebe. Die

Franziskaner oder Minoriten glaubten dieses Ideal zum Theil in einer Auffassung ihrer Regel vorgezeichnet, nach welcher die Ordensglieder auf jeden gemeinsamen und besonderen Besitz verzichteten. Nur den mässigsten Niessbrauch der irdischen Dinge wollten sie haben, den Besitz der ihnen geschenkten Güter trugen sie dem Papste auf. Verschiedene Päpste hatten die Regel in diesem Sinne bestätigt, als Johann XXII. ihr eine andere Deutung gab. Der ganze Orden wurde darüber im tiefsten aufgeregt, und bei dem sittlichen Ernste, der in vielen Gliedern des Ordens waltete, und bei der rücksichtslosen und kühnen Entschlossenheit ihres Generals Michael von Caesena — er war eines Bauern Sohn aus einem Dorfe bei Caesena in Italien [1]) — war der Orden bald in offenem Aufruhr wider den päpstlichen Stuhl. Es war dies um dieselbe Zeit, als Ludwig der Baier in seinen Streit mit dem Papste eingetreten war.

Deutschland bot, seit es seine politische Vorherrschaft im Abendlande eingebüsst hatte, äusserlich das Bild grosser Verwirrung und Zerrissenheit, aber es barg in sich noch eine Fülle aufstrebender Kräfte. Sein Bürgerthum strebte dem Vorbild der italienischen Republiken nach, und wurde die Hauptstätte der nationalen Cultur und des nationalen Lebens. In seiner Ordensgeistlichkeit war es bereits mit Erfolg in die Schule der in Frankreich blühenden Scholastik getreten und eben jetzt entfaltete sich in Deutschland auch eine theologische Wissenschaft von eigenem nationalen Gepräge, die ihre deutsche Art zugleich dadurch bekundete, dass sie ihre Lehren in der Sprache des Volkes vortrug. Nicht minder zeigt die deutsche Kunst dieser Zeit einen grossartig aufstrebenden Sinn. Daneben war das nationale Gefühl, seit Deutschland nicht mehr herrschte, sondern eingeengt war durch das erstarkende Frankreich und die politische Parteinahme des Papstthums für die letztere Macht, empfindlicher, reizbarer geworden. In dieser Zeit wurde Ludwig der Baier König des deutschen Reichs. Ein Fürst, thätig und zu kühnen Unternehmungen geneigt, ideal genug, um auch Aussergewöhnliches ins Werk zu setzen und von jener zähen Geschmeidigkeit, welche ein Herrscher bedurfte in Zeiten,

1) Scipio Claramontius, Caesenae urbis hist. libri XVI (bis 1640) Lugd. Bat. L. XII. f. 302: Tulit hoc tempore biforme monstrum Caesena Fr. Michelinum Ordinis Minorum ex rustico genere Fuscorum natum in villa Ficli agri Caesenatis non procul ab Urbe etc.

wo die widerstreitendsten Bestrebungen das Reich verwirrten, und die roheste Selbstsucht die Verträge der Treue jeden Augenblick wieder löste.

Weil Ludwig für seine Wahl durch die Mehrzahl der Kurfürsten die Bestätigung des Papstes nicht nachsuchte, so wurde er 1324 mit dem Banne, alle Gemeinwesen, die zu ihm halten würden, mit dem Interdikte belegt. Die Entschlossenheit, mit welcher Ludwig den Kampf aufnahm, führte ihm die bedeutendsten unter den kirchlichen Gegnern des Papstes zu. Marsilius von Padua und Johann von Jandun kamen aus Paris, wo für sie bei der Verbindung des Hofes mit dem Papste kein Raum mehr war; aus Avignon flüchteten die dort in Haft gehaltenen Führer der strengen Minoriten: Michael von Caesena, Wilhelm Occam und Bonagratia von Bergamo zu ihm. Marsilius überbrachte die von ihm unter Mitwirkung des Johannes von Jandun verfasste Schrift Defensor pacis, die er noch in Paris für den deutschen König geschrieben hatte. Sie enthielt Grundsätze, welche eine völlige Umwandlung der Kirche bedeuteten. Ludwig führte die Ideen dieser Männer ohne viel Zögern als eine willkommene Hilfe in den Kampf für seine Rechte mit hinein.

Grundsätze der theologischen Gegner der Päpste.

Wir suchen zuerst einen Ueberblick über die Grundsätze zu gewinnen, welche der Vertheidigung der Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt dienen sollten.

1. Schon in der Zeit Heinrichs IV. wurde die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt auf göttliche Anordnung zurück geführt[1]) und die Beschlüsse des Jahres 1338 zu Rense und Frankfurt sind nur die reichsrechtliche Festsetzung einer oft ausgesprochenen Wahrheit. Die Kämpfe der auf Heinrich IV. folgenden Jahrhunderte brachten es mit sich, dass die an-

1) Heinrich IV. an Gregor VII. 1076: ideoque et in ipsam regiam potestatem nobis a Deo concessam exurgere non timuisti, quam te nobis auferre ausus es minari, quasi nos a te regnum acceperimus, quasi in tua et non in Dei manu sit regnum vel imperium: quum Dominus noster Jesus Christus nos ad regnum, te autem non vocavit ad sacerdotium. (Bruno De bello Saxonico ap. Pertz Mon. Script. V.)

Walramus De unitate ecclesiae etc.: Ideo juxta quod supra dictum est ex verbis Gelasii Papae, ordinata est a Deo sicut sacrata Pontificum auctoritas ita et regalis potestas, ut Christiani Imperatores pro aeterna vita indigerent pontificibus, et pontifices pro temporalium cursu rerum imperialibus uterentur dispositionibus (Freher. Germ. rer. script. ed. 1600 f. 192)

fangs nur geschichtlich geführten Beweise durch Theorien über das Wesen des Staates ergänzt wurden. Keine Schrift des gesammten Mittelalters über diesen Gegenstand reicht hinsichtlich der Neuheit der Gedanken, der Folgerichtigkeit in der Durchführung und der weittragenden Ergebnisse ihrer Sätze an den Defensor pacis. In seiner Theorie spiegelt sich der demokratische Geist der italienischen Republiken. Die gesetzgebende Gewalt ruht bei der Gesammtheit der Bürger. Der Zweck, zu dem sie geübt wird, ist nicht bloss die zeitliche sondern auch die ewige Wohlfahrt aller. Das Wahlfürstenthum und alle übrigen Aemter haben ihren Rechtsgrund allein in dem Willen und der Wahl der Wählenden und bedürfen keiner andern Bestätigung. Alle Gewalt in irdischen Dingen überhaupt ruht auf diesem Rechtsgrunde.

2) Die Kehrseite dieser Sätze ist, dass der Papst aus göttlichem Rechte keine weltliche Herrschaft hat. Wo er eine solche besitzt, da beruht sie auf Uebertragung durch den weltlichen Gesetzgeber. Seit Heinrich IV. hatten die Vertheidiger der weltlichen Macht behauptet, dass der Papst nur eine Gewalt in geistlichen Dingen habe. Marsilius untersucht das Wesen dieser Gewalt und stellt den Satz auf: die Gewalt, welche Christus den Priestern hinterliess, beschränkt sich auf die Verkündigung seiner Lehre und die Spendung der Sakramente [1]).

Der Kraft, welche in den genannten göttlichen Gaben liegt, fügt das Priesterthum nichts hinzu, auch kann es davon nichts hinwegnehmen [2]). Gott allein ist es, welcher das Heil dem Menschen zutheilt, und er theilt es jedem bussfertigen Gläubigen mit, auch wenn der Priester aus Irrthum oder feindlicher Absicht es versagt. Damit forderte Marsilius einen unmittelbaren Zusammenschluss des Einzelnen mit der Offenbarung und beseitigte die Furcht, dass die Priestergewalt vom ewigen Leben ausschliessen könne. „Denn allein Gott weiss, wem die Sünde zu vergeben und zu behalten sei, nicht also die Kirche oder der Priester,

1) Defensor Pacis II, 6, bei Goldast Monarchia II. f. 204 ff.

2) l. c.: Ex tunc igitur solutus est ab ira, quae non manet super illum qui credit in Christum, sed super illum qui non credit. Non igitur postmodum per sacerdotem, cui confitetur, ab ira aeterna liberatur, a qua liberatus est jam per dominum ex quo dixit: confitebor. Solus igitur Deus hominem interius mundat a macula peccati et a debito aeternae poenae solvit. — — Ex dictis itaque sanctorum autoritatibus, magistri (Petr. Lomb.) atque Ricardi, apparet liquido, quod culpam et debitum aeternae damnationis solus Deus peccatori vere poenitenti remittit absque opere sacerdotis praecedente vel interveniente simul. u. a. a. O.

wer es auch sei, und sei es der römische Bischof. Denn jeder derselben vermag zeitweilig zu irren[1]).

Wie die Amtsgewalt auf Wort und Sakrament beschränkt ist, so bestimmt sie sich auch weiter gemäss der Natur dieser Gnadenmittel, d. h. sie verbreitet die Wahrheit nicht mittelst irdischer Strafen und äusseren Zwanges[2]). Auch gegen Ketzer sollen nach Marsilius keine äusseren Strafen angewendet werden, ausser wenn sie das bürgerliche Gemeinwesen durch verbrecherische Handlungen schädigen; aber dann straft dieses und nicht die Kirche.

Da nun alle Amtsgewalt in Wort und Sakrament ruht, beiderlei Gnadenmittel aber allen Aposteln anvertraut sind, und das Recht der Verwaltung derselben auf die Presbyter übergegangen ist, so haben alle Priester gleiche Amtsgewalt und steht nach göttlichem Rechte keiner höher als der andere[3]). Auch hat weder einer allein noch haben alle zusammen das Recht zu excommuniciren, sondern dieses Recht ist bei der ganzen gläubigen Gemeinde oder deren Vertretung, wenn gleich es nicht ausgeübt werden soll ohne den Beirath und durch den Mund der Priester. Marsilius begründet dies vornehmlich von dem Bedürfniss des bürgerlichen Gemeinwesens aus[4]).

---

1) l. c. Quoniam solus Deus est, qui non potest ignorare, quibus remittendum et quibus retinendum sit peccatum, et solus qui affectione perversa neque movetur neque judicat quenqam injuste. Non sic autem ecclesia sive sacerdos quicunque, sit ille etiam Romanus episcopus. Potest enim ipsorum quilibet errare quandoque, vel inclinari affectione perversa etc.

2) cf. l. c. II, 10 u. a. a. O.

3) l. c. II, 15: Hunc siquidem sacerdotalem characterem sive unum sive plures, quem diximus potestatem conficiendi sacramentum eucharistiae, ac potestatem solvendi atque ligandi homines a peccatis — probabiliter mihi videtur, quod omnes sacerdotes habent eundem specie, nec ampliorem habet hunc Romanus episcopus aut alter aliquis quam simplex dictus sacerdos quicunque. — — Debet vos non latere quod haec nomina presbyter et episcopus in primitiva ecclesia fuerunt synonyma, quamvis a diversis proprietatibus eidem imposita fuerint.

l. c. III, Conclus. XVII: Omnes episcopos aequalis autoritatis esse immediate per Christum neque secundum legem divinam convinci posse, in spiritualibus aut temporalibus praeesse invicem vel subesse.

4) l. c. II, 6: Laederetur tamen sic injuste perculsus a sacerdote pro statu vitae praesentis gravissime quasi, ut quia diffamatur et civili communicatione privatur. Et propterea dicendum, quod licet ad tale judicium promulgandum requiratur vox et actio sacordotis, non tamen ad aliquem solum aut tantummodo ad ipsorum collegium pertinet judicium coactivum et praeceptum dare de excommunicandis et absolvendis: sed talem statuere judicem, cuius videlicet sit reum vocare et examinare, judicare, absolvere aut condemnare, sic publice diffamandum aut a fidelium consortio praecidendum pertinet ad fidelium universitatem in communitate illa, in qua debet aliquis tali judicio judicari, vel ad superiorem ipsius vel ad concilium generale etc.

Ganz gleiche Anschauungen über die Priestergewalt vertheidigt Occam. Auch nach ihm ist dieselbe auf Wort und Sacrament beschränkt, und besitzt kein Priester eine grössere Gewalt als der andere, auch nach ihm hat, er beruft sich wie Marsilius auf Matth. 18, 17, gemäss dem Auftrage Christi allein die Gemeinde der Gläubigen die Gewalt von der Kirche auszuschliessen[1]).

3) Wir begreifen es, wenn der häufige und gewissenlose Missbrauch der Kirchengewalt zu Versuchen führte, das Wesen dieser Gewalt schriftmässig zu bestimmen. Die von Marsilius und Occam aufgestellte Ansicht war von grosser Tragweite. Wenn die Würde des Priesters nicht vor Irrthum schützt in der Verwaltung des Busssakraments, dann wohl auch nicht in der Verwaltung des Lehramts. Wenn nur Gott allein mit Sicherheit weiss, wem zu vergeben ist, dann ist allein auch nur er, d. i. sein Wort unfehlbar, und alle Priester ohne Ausnahme, auch der Papst sind der Möglichkeit des Irrthums unterworfen. Es ist der erste unter den Sätzen, die Marsilius als Ergebnisse seiner Untersuchung aufstellt: Allein die heilige oder kanonische Schrift und die aus ihr durch ein allgemeines Concil mit einleuchtender Kraft erbrachte Auslegung derselben ist wahr, und der Glaube daran nothwendig zur Seligkeit[2]). Weiter noch geht allem Anscheine nach Occam. Auch die allgemeinen Concilien und die Kirchenlehrer sind ihm nicht unfehlbar. Es könnte sein, dass auch die Prälaten und Kleriker in Ketzerei verfallen: dann hält sich die Wahrheit vielleicht bei den Unmündigen[3]). Unter dem Deckmantel, dass dies nur γυμναστικῶς

1) Occam, Dialogus P. I, l. 5, c. 15 bei Goldast l. c. 484: Si aliqua potestas vel principatus fuit data b. Petro a Christo super alios Apostolos, data fuit sibi per illa verba Joh. ult.: Pasce oves meas, sed per illa verba nulla fuit data potestas spiritualis vel principatus super alios Apostolos — — quia spiritualiter pascere oves non contingit nisi tripliciter sc. salutari doctrina et vita exemplari et disciplina seu correctione regulari, sed quodlibet istorum modorum pascendi oves Christi communis fuit omnibus Apostolis. Doch ist den Aposteln mit Petrus nur eine potestas corrigendi in foro conscientiae gegeben, die potestas corrigendi in foro ecclesiae dagegen nur der Gemeinde mit Berufung auf Matth. 18: Si peccaverit in te frater tuus etc. Ex quibus verbis datur intelligi, quod Christus dedit ecclesiae potestatem corrigendi in foro ecclesiae et non alicui Apostolo in speciali — —. Quod ex commissione Christi sola communitas fidelium habuit potestatem corrigendi in foro ecclesiae.

2) Def. pac. Pars III Concl. I: Solam divinam seu canonicam scripturam et ad ipsam per necessitatem sequentem quamcunque ispius(que) interpretationem ex communi concilio fidelium factam veram esse [et] ad aeternam beatitudinem consequendam necesse credere, si alicui debite proponatur.

3) Occ. Dialog. P. I, l. 5, c. 25 l. c. p. 495: Quia licet Deus assistat specialiter congregatis in unum in nomine Christi, ipsi tamen in gratia et fide minime confirmantur, etiam dum simul localiter remanserint, quin possint per liberum voluntatis arbitrium a gratia Dei et fide recedere

und wie zum Spiele gesprochen sei, hat er hier ohne Zweifel seine eigene Meinung ausgesprochen, deren Sinn kein anderer ist als der: die von Gott in der Schrift geoffenbarte Wahrheit hat immer ihre Anhänger bei denen, die sie mit Heilsbegierde suchen. Die Bürgschaft dafür, dass sie rein und irrthumslos erfasst werde, bietet keine äusserliche Einrichtung. Das Priesterthum hat die Wahrheit nicht unter Verschluss.

4. Wir kommen damit zu der Frage über die Verfassung der Kirche, in welcher nach der herrschenden Lehre eine Bürgschaft für den wirksamen Antheil der Gläubigen am Heile lag. Ist das Heil lediglich durch Zusammenschluss des Glaubens mit der geoffenbarten Wahrheit bedingt, dann ist die Verfassung unerheblich für das Wesen der Kirche, die eine Gemeinschaft aller der Wahrheit sich beugenden Gläubigen ist, oder mit anderen Worten: die Verfassung der Kirche ist nur eine Frage der Zweckmässigkeit, nicht des zum Heile nothwendigen Glaubens. Darum bestreitet Marsilius die Nothwendigkeit eines Primats. Auch kann aus der Schrift nicht bewiesen werden, dass Petrus Bischof von Rom gewesen sei; ja es ist fraglich, ob er überhaupt dahin gekommen ist[1]). Und Occam sagt: Für das Wesen der Kirche ist es gleichgültig, ob sie von einem oder mehreren geleitet werde. Wie die staatliche, so richtet sich auch die kirchliche Verfassung nach den wechselnden Bedürfnissen der Zeiten[2]).

---

et ideo quamvis Deus specialiter assistat ad generale concilium congregatum in nomine Christi, tamen per talem assistentiam divinam in fide nullatenus confirmantur quin possint labi in errorem. cf. cap. 26.

— — quia saepe multi sapientes catholici inveniuntur extra concilium generale, qui possunt defendere fidem licet omnes errarent in generali concilio congregati. Tum quia Deus saepe revelat parvulis, quae a sapientibus et prudentibus absconduntur. Licet ergo omnes in generali concilio errarent et solum parvuli et illiterati ad concilium minime convenirent, non esset adhuc desperandum, quin Deus veritatem catholicam parvulis revelaret vel eisdem veritatem notam defendere inspiraret. Hoc enim esset ad gloriam Dei, qui in hoc ostenderet, fidem nostram non esse in sapientia hominum ad concilium generale vocatorum, sed in virtute Dei, qui nonnunquam, quae stulta sunt mundi, elegit, ut confundat sapientes. cf. cap. 35.

1) Def. pac. II, 16.

2) Dial. P. I, l. 5, cap. 15: cum ergo Christus optime providerit ecclesiae, in potestate posuit ecclesiae sibi unum caput vel plura eligere, sicut enim saepe expedit communitati, unum caput habere, ita interdum potest esse expediens communitati regi a pluribus — — — ergo propter multiplicem varietatem personarum, locorum et temporum non potest in his certa regula dari. Cum ergo Christus, ubi certa regula dari non potest convenienter, nequaquam ecclesiae certam regulam dederit, relinquitur, quod Christus minime ordinavit semper unum caput ecclesiae praeficiendum, cum hoc saepe possit in praejudicium ecclesiae redundare.

5. Diesen Männern schwebte das Bild einer kirchlichen Gemeinschaft vor, geistiger und freier, als die Zeit und ihre Lehre es ihnen bot. Die Minoriten namentlich waren aus eigenster sittlicher Ueberzeugung, wenn auch in einer an sich unwesentlichen theologischen Frage, bis zum offenen Gegensatze gegen die sichtbare Kirche geführt worden; sie waren männlich genug, die Folgerungen zu ziehen, welche sich aus dem Widerstreit im einzelnen Falle für das Allgemeine ergaben. Sie zogen sich auf den Glauben an eine unsichtbare Kirche zurück, in der das Wesen der Kirche bestehe, auf einen Glauben, der nicht auf äusserliche Bürgschaften sich gründe, sondern unmittelbare Ueberzeugung sei. Es ist nicht meine Aufgabe, die Ansichten dieser Männer des weiteren darzulegen. Nur die Hauptgesichtspunkte, um die es sich bei ihnen handelt, waren hervorzuheben, weil sie ein Element in dem Streite Ludwigs des Baiern mit den Päpsten bildeten. Doch kann ich mir nicht versagen, hier noch ein Bruchstück aus einem Schreiben Caesenas anzufügen, der von dem Bannfluch des Papstes verfolgt 1328 zu dem Kaiser nach Italien geflohen und mit ihm im Jahre 1330 nach München gekommen war, wo er vom Kloster seines Ordens aus mit Occam und Bonagratia den schon in Italien begonnenen Kampf für sich und für den Kaiser fortführte. Der Papst hatte ihn excommunicirt, das Generalcapitel seines Ordens, durch gewaltsamen Eingriff aus päpstlich Gesinnten zusammengesetzt, hatte an seiner Stelle Gerhard Odonis zum General erwählt. Aber Caesena wich nicht: er behielt das Ordenssiegel und machte sich bis an sein Ende durch amtliche Verfügungen und in einer Anzahl von Sendbriefen als den rechtmässigen General geltend. Mehrere dieser Schreiben sind bereits bekannt. Das für Caesenas letzte Anschauungen vielleicht merkwürdigste scheint noch ungedruckt. Es findet sich in der Chronik des Minoritenordens von Glassberger, deren einzige bekannte Handschrift im hiesigen Franziskanerkloster bewahrt wird. Der Brief ist an den Gegner im Amte Gerhard erlassen und vom J. 1332[1]).

Caesena bestreitet in diesem Briefe, dass die jeweilige sichtbare Kirche mit ihrer amtlichen Gliederung und die wahre Kirche nothwendig zusammenfallen. Er sieht in der Kirche, welche den „ketzerischen“ Papst

1) s. Beilage I.

Johann XXII. anerkannte, eine neue Kirche, die von der alten und wahren abgewichen sei.

„Du fragst mich, schreibt er an Gerhard, wo die katholische Kirche sei, auf welche ich mich berufe, jenseits oder diesseits des Meeres, in Rom oder Avignon oder in einem Theile Roms? denn überall werde ja Johann für den wahren und katholischen Papst gehalten; aber du würdest besser fragen, wo deine Kirche vor diesem Johann gewesen sei und wo sie in Zukunft sein werde? Denn was du bis vor wenigen Jahren, ohne zu wanken, für katholisch gehalten hast, das heisst bei dir jetzt häretisch, und zwar ohne dass ein neuer vernünftiger Grund inzwischen ans Licht getreten wäre, nur weil die Planeten ihre gewohnte Bahn verlassen und eine rückläufige Bewegung gemacht haben. Und nachher, wenn die Sterne den Lauf von neuem wechseln, wirst du ebendasselbe, was dir jetzt häretisch heisst, wieder für katholisch halten.“

Caesena beruft sich aber nicht bloss von der sichtbaren Kirche seiner Tage auf die Kirche der früheren Zeit, sondern auch auf die unsichtbare Kirche.

„Du sagst, so fährt er fort, alle Gläubigen halten Johann für den katholischen Papst. Beachtest du nicht, was der Herr dem Elias, der da meinte, er sei allein unter den Knechten Gottes übrig geblieben, geantwortet hat, als er sprach: Ich habe mir mehr als sieben tausend übrig behalten, die ihre Kniee nicht gebeugt haben vor dem Baal? Oder glaubst du vielleicht, dass wir die einzigen seien, welche die Constitutionen Johanns bekämpfen? Nicht bloss sieben tausend, sondern mehr als sieben mal sieben tausend sind in der Welt, welche dieselben von Grund aus verwerfen, und kommt die Zeit, so werden sie hervortreten. Magst du immerhin sagen: wir sehen sie nicht — auch Elias hat jene sieben tausend nicht gesehen. Wer sind also jene? der Apostel sagt: der Herr kennet die Seinen.“

Kaiser Ludwig.

1. In die Sachsenhäuser Appellationsschrift vom Jahre 1324 soll die umfassende Stelle, in welcher der Kaiser den Streit der Minoriten zur eigenen Sache macht und den Papst wegen seiner Ansicht von der Armuth Christi für einen Ketzer erklärt, durch den Kanzler Ulrich den Wilden ohne des

Kaisers Wissen eingeschoben worden sein[1]). Allein diese Nachricht ist den Procuratorien des Kaisers vom Jahre 1336, die ihm vom Papste vorgeschrieben waren, entnommen[2]), und ebenda legt der Papst dem Kaiser auch das unwahre Geständniss in den Mund: er habe Caesena und seine Genossen nur bei sich gehegt, um sie mit sich in den Schoss der Kirche zurückzuführen. Doch mag man jener Angabe auch Glauben schenken, und mag der Kaiser hier noch nicht für die strengere Partei der Minoriten eingetreten sein — in späteren Erlassen wenigstens hat er es zur Genüge gethan[3]). Und ebenso verwerthet der Kaiser die Anschauungen des Marsilius. Er folgt nicht bloss seinem Rathe bei der Annahme der Kaiserkrone, bei der Absetzung Johanns und der Erhebung des Gegenpapstes; auch die Grundsätze des Defensor pacis spiegeln sich in den Gründen des Erlasses, durch welchen Kaiser Ludwig Johann XXII. für abgesetzt erklärte, wieder[4]). Nach diesem Manifest ist der Papst in Lehre und Leben dem Urtheil der Gläubigen unterworfen. Massstab für das Urtheil ist die Lehre der Schrift und der alten Kirche. Der Papst kann in der Lehre irren. Jeder Gläubige ist verpflichtet, sich von einem häretischen Papste loszusagen. Der Kaiser hat Recht und Pflicht, für das Wohl der Kirche, für das Wohl des christlichen Volkes zu sorgen, er hat da einzutreten, wo die Kirche nicht selbst Zucht zu üben vermag. Auf gemeinsamen Rath und mit Zustimmung des römischen Klerus und Volkes sowie von Prälaten der Kirche, unter Beistand sowohl von deutschen wie italienischen Fürsten und einer zahlreichen Menge von Gläubigen wird Johann von Caturro wegen seiner Irrlehren und verderblichen Amtsführung seiner Würde und Macht entsetzt, und jeder mit den schwersten Strafen bedroht, der ihm fortan gehorchen werde.

Die Grundsätze des Marsilius, nach welchen die freie Prüfung der Lehre auch dem christlichen Volke zusteht, und die Gesammtheit desselben durch seinen Bevollmächtigten, den Fürsten, auch über den Papst

---

1) Riezler, Die Literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers. Leipzig, 1874. S. 25.

2) Raynald, Ann. eccl. a. a. 1336 nr. 33.

3) Sentenz der Absetzung Johanns XXII. 18. April 1328 ap. Baluzii Miscell. ed. Mansi III f. 240 sqq. Sententia Imperat. correcta et emendata, in civit. Pisana 12. Dec. 1328 l. c 310 sqq.

4) Sententia Imper. correct. et emendata. l. c.

zu richten vermag, wenn es die Noth der Kirche erfordert, sind hier aufgenommen und zugleich zur Ausführung gebracht.

2. „Auf den ersten Blick kann es auffallen“, bemerkt Riezler in seinem übrigens sehr verdienstvollen Werke «die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers» „dass dieser kühnste aller mittelalterlichen Angriffe auf die kirchliche Ordnung von einem an Geist und Charakter so schwachen, aller Kühnheit und Selbständigkeit baren Herrscher ausgehen konnte, wie Ludwig der Baier war; bei näherer Betrachtung zeigt sich aber gerade in der Schwäche und Unselbständigkeit des Kaisers, die ihn den Einflüssen geistig überlegener Rathgeber willenlos preis gab, die Erklärung für diese Vorgänge. Denn die Initiative derselben ist gewiss nicht von Ludwig ausgegangen.“

Aber es bleibt ein Widerspruch, wenn in demselben Satze dieser Angriff als der kühnste aller mittelalterlichen Angriffe auf die kirchliche Ordnung bezeichnet, und gleichwohl dem Angreifer alle Kühnheit abgesprochen wird. Oder war wirklich Ludwigs Geist bis zu dem Grade schwach, dass er nicht wusste, was er that? so aller Selbständigkeit bar, dass er, wie die Figur des Königs im Schachspiel, immer nur da stand, wohin Marsilius ihn gerückt hatte?

Es ist natürlich aus den politischen Aktenstücken selbst nicht zu entscheiden, wie weit Ludwigs Antheil an denselben geht, wie weit er selbst geistig betheiligt ist an den aus seiner Kanzlei hervorgegangenen Schriften. Aber wir sind doch nicht ohne alle sichere Nachrichten, um einigermassen beurtheilen zu können, welches Mass von eigenen Kräften der Kaiser bei seinem Kampfe miteinsetzte. Ich rechne hieher das Schreiben eines Minoritenbruders Walter an seinen General Caesena, das durch Höfler vollständig bekannt geworden ist[1]). Es ist vom 30. Juni 1334, einer Zeit, in welcher Ludwig den Versuch machte, ein deutsches Nationalconcil gegen Papst Johann zu Stande zu bringen. Die Verhältnisse schienen diesem Vorhaben günstig. Johann war mit einem Theile der Cardinäle zerfallen und hatte zugleich durch die zwar alte, aber 1240 von der Pariser Universität verdammte Lehre, dass die selig Verstorbenen

1) C. Höfler, Aus Avignon. Prag 1868 (In den Abhandlungen der k. böhm. Gesellsch. d. Wissensch. v. J. 1868). S. 11.

vor der Auferstehung nicht zum unmittelbaren Schauen Gottes gelangten, die grösste Aufregung unter den Theologen hervorgerufen. Der Kaiser, sehr wahrscheinlich von Cáesena berathen, trat mit dem unzufriedenen Cardinal Orsini in Verbindung, wobei er sich des obengenannten Bruders Walter als eines Unterhändlers bediente. Von Avignon zurückgekehrt erstattet Walter dem Kaiser, der damals vor Ueberlingen lag, Bericht, und gleich darauf schreibt er den erwähnten Brief an Caesena. Was der Bruder seinem General über den Empfang bei dem Kaiser mittheilt, lässt uns Ludwigs persönlichen Antheil an den politischen Fragen in einem einzelnen Falle ermessen, und dieser einzelne Fall gestattet einen Schluss auf andere Fälle. Der Kaiser, so berichtet Walter, habe für die Vorschläge Orsinis im Betreff des Concils Worte freudiger Zustimmung gehabt und den Brief durch einen besonderen Boten sofort an den Erzbischof von Trier gesendet. Auch dem Caesena lässt der Kaiser den Brief des Cardinals zukommen, damit ihn dieser nach Italien und wohin es ihm für die Ehre des Reiches gut dünke, schicke; denn er wolle dass der Brief überall hin verbreitet und veröffentlicht werde. Der Kaiser, so schreibt Walter ferner, habe Bonagratias Berufung auf ein Concil wegen der Irrthümer des Papstes vortrefflich gefunden und beschlossen, dass diese Schrift vervielfältigt werden solle. Ihm selbst habe Ludwig befohlen rasch nach Avignon zurückzureisen, und ihn zugleich mit allem, was hiefür nöthig sei, versehen. Von einer eben aus Italien eingetroffenen Botschaft, welche eine Thatsache mittheilt, die dem Concil förderlich werden konnte, sagt Walter, sie habe den Kaiser mit der höchsten Freude erfüllt.

Der Eindruck, den wir aus diesem Briefe von der Persönlichkeit des Kaisers empfangen, stimmt nicht zu dem oben mitgetheilten Urtheil über Ludwigs geistige Schwäche und völlige Unselbständigkeit. Wir sehen den Kaiser auf das lebhafteste an dem grossen Plane eines Concils betheiligt, rasch und selbständig trifft er verschiedene Anordnungen; als ob es nie anders gewesen und selbstverständlich sei, dass der Kaiser den lebendigen Mittelpunkt für die politischen Handlungen bilde, so berichtet Walter über ihn.

3. Wie mir Riezlers Urtheil über Ludwigs Begabung einer Berichtigung zu bedürfen scheint, so nicht minder auch sein Urtheil über Ludwigs

Charakter. „Grosssprecherisch, unbesonnen und masslos nach jedem Erfolge, in der Noth kleinmüthig und schwach bis zur Charakterlosigkeit, so hat dieser Fürst das deutsche Reich in einer bedeutungsvollen Epoche seiner Geschichte ohne Geschick und Würde repräsentirt.“ Mit diesen Worten schliesst Riezler seine zusammenfassende Beurtheilung Ludwigs des Baiern.

Wie sich denken lässt, hat Riezler, wenn er von dem Kleinmuth und der Schwäche Ludwigs spricht, die Unterhandlungen desselben mit der Curie im Auge, und hier scheinen allerdings namentlich die Procuratorien oder Vollmachten, welche er seinen Machtboten für die Verhandlungen in den Jahren 1336—1337 und 1343—1344 ertheilt hat, dieses Urtheil zu rechtfertigen.

Fürs erste nun möchte ich einen Umstand etwas stärker betonen, als es gewöhnlich geschieht, und der zwar, wenn nicht anderes dazu käme, das Urtheil über Ludwigs Schwäche und Kleinmuth noch nicht aufheben, aber doch im einzelnen genauer bestimmen würde. Nicht bloss dem Hauptinhalte nach waren die Procuratorien von Avignon aus vorgeschrieben, sondern sie stammten auch ihrer Form nach aus der päpstlichen Kanzlei und Ludwig hat ihnen bloss Name und Siegel beigesetzt[1]). Es macht nun aber doch für die Beurtheilung Ludwigs einen Unterschied,

---

1) Raynald ad a. 1335 nr. 7: cujus rei arcanae seriem ex pontificiis literis illustrabimus. Ex iis enim constat, Francorum regem, cum ad ipsum affluxisset fama, oratores Ludovici Bavari leges ab Apostolica sede datas accepisse, quibus in gratiam ecclesiae admittendus esset etc. Ad propositas vero de Rege non consulto querelas responsum dedit, ea quae ab ecclesia Ludovico oblata fuerant, adeo onerosa extitisse, ut in dubium revocaretur, an a Bavaro admitterentur, neque ob id eas leges ipsi explicandas se existimasse etc. cf. Matthias Neuenburg. ap. Böhm. Fontes IV, 206: Qui a papa et fratribus edocti, qualiter et sub qua forma redire deberent et cum quibus articulis absolutionem et gratiam petituri, iterum a principe cum illis articulis et mandatis sufficientissimis sunt reversi (1335 sept.). Mit diesen Gesandten traf Matthias selbst in Avignon zusammen. Und zu den Procuratorien des Jahres 1343 (l. c. S. 228): nunciisque, prout in mandatis habebant, dicentibus: quod daretur eis forma procuratorii papae placens, secundum quam, qualiscunque esset, se redituros dicebant, conceptum est igitur procuratorium turpissimum et rigidissimum, quod non credebat curia sigillari per illum eciam si captus fuisset. Eine weitere Bestätigung, dass diese Procuratorien nicht bloss dem Inhalt, sondern auch der Form nach von der Curie herrühren, finden wir in den beiden von Gewold mitgetheilten Actenstücken zu den Unterhandlungen von 1343—44. Es sind die vom Papste gestellten Forderungen, zwar noch nicht in der Form der Procuratorien, aber schon so formulirt, dass sie sich nur wenig von den Procuratorien von 1336, die zu Grunde gelegt sind, unterscheiden. S. Gewold Defensio Ludovici IV. Imp. Ingolst. 1618 p. 181—208.

ob man z. B. die darin enthaltenen unwahren Entschuldigungen aus des Kaisers eigenem Geiste entsprungen oder eine ihm vom Papste in den Mund gelegte Beichte sein lässt.

Doch sehen wir von diesem Umstande ab — sind denn überhaupt diese Procuratorien ein Zeichen des Kleinmuthes und der Schwäche Ludwigs? hat man ihre Bedeutung und ihren Zweck nicht unrichtig aufgefasst?

Wir fragen zunächst nach der rechtlich verbindenden Kraft derselben. Hat Ludwig mit ihnen seine Rechte thatsächlich aus der Hand gegeben, sind sie wirkliche Zugeständnisse an den Papst oder nur Ausgangspunkt für die erst vorzunehmenden Unterhandlungen? Nur das letztere. Rechtlich bindend wären sie erst geworden in der Form, in welcher sie aus den Verhandlungen wieder hervor kamen; für diese Verhandlungen aber hatten die Gesandten Ludwigs ihre geheimen Instructionen und nur diese entscheiden die Frage, wie weit der Kaiser Zugeständnisse zu machen wirklich bereit war.

Den untergeordneten Werth der Procuratorien ersieht man bereits aus der Instruction, welche Ludwig im Jahre 1331 seinen Gesandten mitgab[1]). Es heisst da: „mit den briefen, die ir also von unsern wegen hineinfürt, sult ir also gevaren. Von ersten sult ir si den Cardinal zeigen, heimlich, mit der besten gewarheit, so ir mugt, und darnach die taidung anvahen, und sei, das ir der taidung mit in übereinchomt, so mugt ihr sie vervesten mit eiren insigeln.“

So bildeten also wenigstens die Procuratorien vom Jahre 1331 nur den Ausgangspunkt und das Material für die Taidung oder Verhandlung und die Artikel derselben wurden rechtlich bindend erst in der Gestalt, welche sie durch die Verhandlungen empfangen hatten. Dass aber auch alle späteren Procuratorien Ludwigs keine andere Bedeutung hatten, und auch von der Curie nicht für rechtlich bindend angesehen wurden, das beweist die Anmerkung eines der Gesandten Ludwigs zu einem Artikel der Procuratorien des Jahres 1344[2]). Da wird nämlich als Resultat, zu dem man beiderseits gelangt sei, verzeichnet, der Papst müsse den Kaiser

1) Gewold p. 118 sqq.
2) Gew. p. 196.

an eben dem Tage und in eben der Zeit lösen, an welchem die Procuratoren des Kaisers coram papa in consistorio gerunt, faciunt et praestant ea, quae in articulis procuratoriorum seu mandatorum sunt expressa. Erst dann also wird das in den Procuratorien Enthaltene für den Kaiser bindend, wenn es nach den Verhandlungen von den Procuratoren vollzogen, gethan und geleistet wird in der öffentlichen Sitzung vor dem Papst.

4. Unsere Aufgabe ist es nun, nachzuweisen, dass Ludwig nie im Sinne hatte, den Inhalt der von ihm gesiegelten Procuratorien der Curie zuzugestehen, dass seine Gesandtschaften von ihm durch Instructionen gebunden waren, nach welchen sie bei den Verhandlungen seine und des Reiches Ehre zu wahren hatten. Dass solche Instructionen in Betreff der beiden Procurationen des Jahres 1336, von denen das erste am 5. März zu Ulm, das zweite am 28. Oktober zu Nürnberg vom Kaiser besiegelt wurde, vorhanden waren und geltend gemacht wurden, könnte mit Wahrscheinlichkeit schon aus der Rede geschlossen werden, welche Papst Benedict am 11. April 1337 in einem öffentlichen Consistorium gehalten hat. Wenige Tage vor dieser Rede hatten endlich die Verhandlungen begonnen, für welche die beiden genannten Procuratorien zu Grunde gelegt werden sollten[1]). Bis zum Beginne derselben hatte der Papst sich sehr wohlwollend gegen den Kaiser gezeigt und ihn den feindlichen Bestrebungen der Könige von Frankreich und Neapel gegenüber, so viel ihm bei seiner Schwäche möglich war, in Schutz genommen[2]). Noch am 30. März hatte er dem Pfalzgrafen Ruprecht die goldne Rose gegeben. Und nun nach wenigen Tagen der Verhandlung antwortet er auf Randeggs Rede: Ludwig sei noch nicht wahrhaft reuig; er vergleicht ihn mit dem grossen Drachen der Apokalypse, der den dritten Theil der Sterne mit sich zur Hölle reisse[3]). Ein solches Auftreten ist nur erklärlich, wenn die Gesandten Forderungen geltend gemacht hatten, welche den Artikeln der Procuratorien widersprachen.

Eine weitere Bestätigung liegt in einer Aeusserung Clemens VI. über die Verhandlungen Ludwigs mit seinen beiden Vorgängern. Clemens begründet sein Vorgehen gegen den Kaiser damit, dass derselbe bei allen

1) Vgl. d. Brief des Papstes an Philipp von Frankreich v. 4. Apr. 1337 bei Raynald 1337 nr. 2.
2) Matth. Neuenburg. bei Böhmer Fontes IV, 207.
3) Heinr. de Diessenhoven b. Böhm. l. c. 26.

früheren Verhandlungen niemals die Rechte seiner Stellung habe aufgeben wollen: Et si unquam dixit, quod vellet redire ad gremium S. matris ecclesie, semper dixit salvo statu suo[1]).

Doch wir vermögen auch den urkundlichen Nachweis zu bringen, dass Ludwig gleichzeitig mit den Procuratorien von 1336 und 1343 den Ueberbringern derselben für die Verhandlungen gegentheilige Instructionen mitgegeben hat.

Das k. Hausarchiv bewahrt eine Zusammenstellung von fünf Schriftstücken[2]), von denen das erste die beiden Procuratorien des Jahres 1336 gekürzt und in deutscher Uebersetzung gibt, die vier andern aber auf päpstliche Forderungen sich beziehen, welche abgewiesen werden sollen. Riezler, der diese fünf Stücke im Anhang seines genannten Werkes zuerst hat drucken lassen, verkennt die Bedeutung der vier letzten, wenn er dieselben als Zeugnisse einer vorübergehenden männlicheren Haltung bezeichnet, die aber nur zu bald jener kläglichen Verzagtheit wieder gewichen sei, deren Ausdruck die Procuratorien von 1336 und 1343 seien. Ja er lässt es fraglich sein, ob so weitgehende Ansprüche vor der Curie überhaupt ausgesprochen, ob sie nicht nur für gewisse Eventualitäten bereit gehalten wurden.

Wir betrachten von den vier letzten Stücken, welche bei Riezler mit B, C, D und E bezeichnet sind, zuerst das mit B bezeichnete. Riezler stellt es von seiner unrichtigen Voraussetzung aus, dass die Procuratorien von 1336 die wirkliche Willensmeinung Ludwigs enthielten, früher als diese Procuratorien, weil in ihm das noch nicht zugestanden werde, was die Procuratorien einräumen.

Aber B selbst verwehrt einen derartigen Schluss, da in ihm der Gesandte von Ludwig aufgefordert wird, vor bestimmten Zugeständnissen, welche „in den Procuratorien enthalten seien, den Kaiser zu bewahren."

Da in B die Oettingen als Gesandte erwähnt werden, so stellen wir fürs erste die Gesandtschaften der Jahre 1335—1337 zusammen, weil nur in dieser Periode zwei Oettingen als gleichzeitige Gesandte vorkommen.

Anfangs April 1335 kamen der jüngere Oettingen und Ulrich von

---

1) Rede des Papstes vom 11. Juli 1343 bei Höfler, Aus Avignon S. 20.
2) Kast. I, Lade 5 Nr. 259. Pergament 2°. Gleichzeitige Hand.

Augsburg als Boten Ludwigs nach Avignon. Da ihre Vollmacht der Curie nicht genügend schien, so reisten sie wieder zurück, worauf am 2. August eine neue Gesandtschaft nach Avignon abging, deren Mitglieder Ludwig der Jüngere und Ludwig der Aeltere von Oettingen, Eberhard von Thumnau, Marquard von Randegg, Ulrich von Augsburg und Heinrich von Sipplingen waren. Französischer Einfluss liess auch diese Gesandten nicht zur Verhandlung über ihr Procuratorium kommen. Ein Formular mit neuen Forderungen wurde vorgelegt, mit welchem der ältere Oettingen und Thumnau zum Kaiser zurückreisten[1]). Dieser stellte hierauf das Procuratorium vom 5. März 1336 zu Ulm aus, in welches jene Forderungen aufgenommen waren. Aber auch jetzt noch hielt Frankreich, das die Aussöhnung Ludwigs mit der Kirche nicht wollte, die Verhandlungen auf. Der Papst wurde veranlasst, weitere Forderungen an Ludwig zu richten, welche seine persönliche Stellung zu dem Glauben der Kirche betrafen. Am 15. Mai gingen die Gesandten mit Ausnahme der beiden Oettingen nach Deutschland zurück, und am 28. Oktober 1336 fertigte Ludwig zu Nürnberg das verlangte neue Procuratorium aus. In demselben waren Graf Wilhelm von Jülich und Pfalzgraf Ruprecht zu Procuratoren ernannt; doch sollten diese beiden nicht gesondert von den im März erwählten Procuratoren mit der Curie verhandeln, sondern mit jenen die gemeinsame Vertretung Ludwigs für die beiden Procuratorien bilden. Wir ersehen dies aus einer Stelle des Nürnberger Procuratoriums, die bei Raynald fehlt[2]). Von den beiden zuletzt ernannten Procuratoren befand sich aber Wilhelm von Jülich damals nicht mehr bei dem Kaiser; er war schon am 24. September nach Frankreich abgereist um mit König Philipp zu verhandeln. Nachdem er am 23. Dezember zu Luparum bei Paris einen Vertrag mit jenem geschlossen[3]), ging er von da nach Avignon, wo er am 31. Januar 1337 mit den übrigen Gesandten

---

1) Sie werden in dem vom Kaiser zu Ulm ausgestellten Procuratorium als zu Ulm anwesend, die übrigen vier Bevollmächtigten als abwesend bezeichnet. Es sind dies die zum 2. August 1335 genannten Gesandten.

2) Das vollständige Procuratorium bei Bzovii Annal. Eccles. L. XIV. Col 1618 p. 758: Et supradictos Procuratores nostros prioribus nostris Procuratoribus unimus, adjungimus et ex certa scientia aggregamus etc.

3) Böhmer Reg, Ludw. d. B. Nr. 1812.

zusammentraf[1]). Selbst jetzt noch wurde der Beginn der Verhandlungen bis in den Anfang des April verzögert.

Wir vergleichen mit dieser Zusammenstellung die Angaben, welche in B über die Gesandtschaften Ludwigs vorkommen. Das Schriftstück beginnt: „Ir sullent wizzen, daz wir mit den von Oetingen vnd andern vnsern boten retten, daz si in den Hof gen Auian fueren, daz si uns bewarten, als wir iuch ouch biten". Hier ist von „den von Oetingen" die Rede. Die einzige Gesandtschaft, bei welcher die beiden Oettingen zugleich betheiligt waren, ist die vom 2. August 1335.

Im letzten Abschnitt von B heisst es: „Ir suelt wizzen, daz wir dem von Oetingen vnd iwrer gesellesschaft vleizzic enpfulhen, daz si vns in disen artickeln bewarten vnd och in andern". Wir fanden, einer der Oettingen, der ältere, war nach Deutschland gegangen und dann mit dem Procuratorium vom 5. März 1336 wieder nach Avignon zurückgereist.

Unser Schriftstück sagt: „ir suelt wizzen, daz wir dem von Oetingen vnd iwrer gesellesschaft vleizzic enpfulhen". Die „Gesellschaft" des fraglichen Gesandten empfing also vom Kaiser Instructionen, während er selbst abwesend war. Und solche Instructionen werden nun auch dem Abwesenden in unserem Schreiben gegeben. Er wird also nicht bei dem Kaiser erwartet, sondern geht von dem Orte aus, wo ihn der Brief trifft, nach Avignon. Wir sahen, dass am 28. Oktober 1336 Wilhelm von Jülich und Ruprecht von der Pfalz zu Procuratoren ernannt wurden, dass aber Wilhelm von Jülich schon am 24. September nach Frankreich geschickt worden war und Ende Januar 1337 von Luparum aus nach Avignon kam. So dürfen wir als sicher annehmen, dass Wilhelm von Jülich es war, an den unser Schriftstück gerichtet wurde. Mit ihm ist Ruprecht von der Pfalz zum Procurator ernannt, der direkt vom kaiserlichen Hoflager aus nach Avignon reiste. Dieser also, mit den Räthen, die ihn begleiten, (vielleicht sind es jene vier Räthe, welche am 15. Mai von Avignon nach Deutschland gingen)[2]), sind „die Gesellschaft", mit der Wilhelm von Jülich in Avignon vereint die Rechte des Kaisers wahrnehmen soll. Eine weitere Bestätigung, dass wir in Wilhelm von Jülich den Empfänger des Schrei-

1) Diessenh. l. c. 26.

2) Am 11. Apr. 1337 redet Marquard v. Randegg im öffentl. Consist. zu Avignon für Ludwig. Diessenh. l. c.

bens zu suchen haben, gibt dieses auch in so ferne, als es hier heisst, „als wir iuch ouch biten“, und am Schlusse „als wir iw getrawn vor allen lueten“. Denn das Wort „bitten“ deutet auf einen Gesandten von höherem Range hin, und ebenso erhält der Ausspruch des Kaisers, dass er dem Adressaten „vor allen lueten“ vertraue, eine für unsere Annahme günstige Erläuterung durch das nahe verwandtschaftliche Verhältniss Wilhelms von Jülich zum Kaiser. Denn er war der Schwager Ludwigs.

Auch der Inhalt der Instruction weist uns in die Zeit der Gesandtschaften des Jahres 1336. Wir heben hervor, dass das Procuratorium für Wilhelm von Jülich und Pfalzgraf Ruprecht diese Gesandten ausdrücklich auch für das ältere Procuratorium und umgekehrt die im älteren Procuratorium genannten Machtboten auch für das neuere Procuratorium beglaubigt. So werden wir also in unserer Instruction eine Bezugnahme auf die beiden Procuratorien erwarten dürfen. Artikel 3—9 weisen denn auch auf das Ulmer, Artikel 1 und 2 auf das Nürnberger Procuratorium zurück. Artikel 3, welcher den Königs- und Kaisertitel für Ludwig auf Grund des Herkommens gesichert wissen will, bezieht sich auf die schmählichen Forderungen des Papstes im Procuratorium nr. 20. 22. 23 bei Raynald; Artikel 4 weist die vom Papste nr. 21 geforderte demüthigende Sicherstellung gegen Uebergriffe der kaiserlichen Beamten, Art. 5 die vom Papste nr. 27 geforderte alleinige Auslegung der Verträge zurück; und so beziehen sich auch die übrigen Artikel auf Forderungen, welche im Procuratorium nr. 27. 23. 27. 27. 20 und 24 ausgesprochen sind.

Die beiden ersten Abschnitte der Instruction aber weisen unverkennbar auf das Nürnberger Procuratorium hin. Dieses letztere unterscheidet sich von dem älteren dadurch, dass in ihm von Ludwig vornehmlich Genugthuung wegen seiner Begünstigung der für häretisch erklärten Theologen und wegen seines Verhaltens gegen den Glauben der Kirche gefordert wird. Darauf beziehet es sich, wenn es im ersten Satze heisst, keiner der Gesandten solle „ding veriehen oder werben di vns an unser kristenheit mueg gegan vnd daz ir uns gen dem babst dar an bewart“. Das Nürnberger Procuratorium lässt Ludwig sich schuldig bekennen gegenüber allen Processen Johanns; der zweite Artikel unserer Instruction will einen Unterschied gemacht wissen zwischen jenen Bannsprüchen,

welchen Ludwig als Vertheidiger der Rechte des Reichs verfiel, und jenen, welche er aus anderen Ursachen sich zugezogen hat. Auf eine Bitte um Befreiung von den ersteren will Ludwig nicht eingehen.

Setzt somit auch der Inhalt von B die beiden Procuratorien des Jahres 1336 voraus, so dürfen wir es wohl als ein feststehendes Ergebniss unserer Erörterung ansehen, dass B eine gegen das Ende des Jahres 1336 an Wilhelm von Jülich ergangene Instruction ist, welche ihn anwies, die kaiserlichen Rechte bei den Verhandlungen über die beiden Procuratorien zu wahren und diese letzteren, so wie sie waren, nicht zur rechtlichen Geltung kommen zu lassen.

Auch der Umstand, dass B im Manuscript unmittelbar auf die Procuratorien des Jahres 1336 folgt, dürfte jetzt, nachdem auf anderem Wege das Resultat gewonnen ist, diesem zur Bestätigung dienen. Man könnte etwa noch fragen, warum sich der Kaiser in der Instruction nur mit Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte begnüge und nicht weiter in die zahlreichen Artikel der beiden Procuratorien eingehe? Die Instruction selbst gibt hierauf die genügende Antwort. Sie redet noch von „anderen Artikeln" der Procuratorien, die nicht genannt sind, und in denen die Procuratoren den Kaiser bewahren sollen, und sie spricht von weiteren Instructionen, welche den übrigen Gesandten mitgegeben worden seien. Auf diese ist also Wilhelm von Jülich zugleich mit verwiesen.

Auch C, das dritte der fünf Schriftstücke wird von Riezler unrichtig angesetzt, wenn er es mit aller Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1335 reihen zu dürfen glaubt und vermuthet, dass es noch früher als B falle, weil es anspruchsvoller auftrete als B.

Allein die Forderungen, welche der Papst im Jahre 1335 stellte und welche wir bei Burgundius[1]) lesen, verlangten Grösseres, als die zehn an der Spitze unseres Schriftstücks mitgetheilten Artikel. Auch stimmt die vierte von Ludwigs Gegenforderungen, welche nicht will, dass der Papst sich anmasse „schidunge zu setzen zwischen Römischen rich vnd Franchrich" nicht zum Jahre 1335. Inhalt wie Sprache unseres Schriftstücks fordern eine andere Zeit.

---

1) Burgundi Historia Bavarica sive Ludov. IV. Imperator. Ingolst. 1636.

Auf die zehn eingangs mitgetheilten päpstlichen Forderungen, welche sich alle auch schon in dem Procuratorium von 1336 finden, folgen zunächst zehn auf die Forderungen bezügliche Antworten, die in ihrer kühnen selbstbewussten Sprache zeigen, dass der Kaiser sich des Reiches und der Fürsten Deutschlands sicher fühlt. Dem Begehren, Meister Marsilius und die Barfüsser zum Gehorsam gegen die Kirche zu zwingen, stellt Ludwig den Vorschlag einer öffentlichen Disputation mit Marsilius und den Vertretern der kaiserlichen Partei unter Gegenwart des Kaisers und der Cardinäle entgegen. Der Forderung, dass der Kaiser um alles, was er wider den päpstlichen Stuhl gethan, sich entschulde und Busse darob empfahe, wird die Antwort gegenüber gestellt: der Kaiser thut nichts, was seiner Person, seinen Werken, oder seiner kaiserlichen Macht unehrlich ist und hebt nichts von dem auf, was er gethan hat als ein König oder Kaiser. Eine weitere Bedingung des Papstes lautet, dass der Kaiser widerrufe alle seine Thaten, Processe und Gerichte, die er wider den Papst und den Stuhl gethan habe. Die Antwort verlangt, dass der Papst widerrufe, was er gegen den Kaiser und das Reich gethan. „Widerrueffet der babst, so widerrueffet der kaiser". In ähnlichem Tone sind auch die andern Antworten gehalten.

Es ist in den Jahren, in welche die Aussöhnungsversuche Ludwigs mit den Päpsten fallen, kein Abschnitt, in welchem die Verhältnisse eine solche Sprache dem Kaiser nahe gelegt hätten, als die Zeit welche zunächst auf die Tage von Rense und Frankfurt im Jahre 1338 folgte. Da hatte sich der Kaiser des Reichs und seiner Stände versichert und das Gefühl des vollen Besitzes seiner Macht, welchem die Frankfurter Erlasse vom 8. August 1338 entstammen, erklärt auch die Sprache unseres Actenstückes.

Dasselbe weist auch in einigen Punkten deutlich auf das erste kürzere Frankfurter Manifest vom 8. August zurück. Dieses beginnt mit dem Satze, dass die kaiserliche Gewalt unmittelbar von Gott sei; es erklärt, dass der Kaiser auf Erden in zeitlichen Dingen niemand über sich habe und dass ihm alle Völker und Nationen unterthan seien: und in den kaiserlichen Gegenforderungen, welche C enthält, wird die zweite, dass der päpstliche Stuhl sich des weltlichen Gerichts nicht unterwinde, mit dem Satze eingeleitet „wan das keiserreich alein von got ist", und die

Forderung, dass der Stuhl keine Königreiche verleihe, mit dem Satze: „wan all gewalt vnd all recht Roemischem rich sol vndertan sein.“

Was wir aus Raynald über die Unterhandlungen Ludwigs mit dem Papste in den Jahren 1338—1339 wissen, dient nur zur weiteren Bestätigung, dass C in die Zeit dieser Verhandlungen zu setzen sei. Nikolaus Minorita erzählt, die Schriften der Minoriten und Rechtsgelehrten zur Vertheidigung der kaiserlichen Rechte vom Jahre 1338 seien nach Avignon geschickt worden, und die vorgenannten Magister und Rechtsgelehrten seien bereit gewesen im öffentlichen Consistorium ihre Grundsätze zu vertheidigen; sie hätten zu diesem Zwecke freies Geleite verlangt, mit dem Erbieten, die schuldige Strafe zu tragen wenn sie unterliegen würden[1]).

Ein Schreiben des Papstes vom 23. Januar 1339 an Arnold von Verdela, den päpstlichen Gesandten am kaiserlichen Hofe, lehnt dieses Ansuchen ab[2]). Noch am 3. Juni scheint der Gedanke an eine Reise der gebannten Theologen nach Avignon nicht aufgegeben. Der Papst stellt an diesem Tage Geleitsbriefe für Gesandte Ludwigs aus mit der Bedingung, dass die Gesandtschaft mit ihrem Gefolge die Zahl 60 nicht überschreite und dass kein als Häretiker Verurtheilter darunter sei[3]).

Aus Raynald ersehen wir ferner, dass auch der Kaiser im Anfang des Jahres 1339 an eine persönliche Zusammenkunft mit dem Papste dachte.

Beides aber, eine Disputation der gebannten Theologen vor den Cardinälen und die persönliche Anwesenheit des Kaisers dabei, sowie die Bereitwilligkeit der Theologen sich im Falle des Unterliegens der schuldigen Strafe zu unterziehen, wird in unserem Actenstück gleich in der ersten Antwort auf die Forderungen des Papstes ausgesprochen: „Ze dem ersten antwrt der kaiser vnd all sein weiser rat, pfaffen vnd layen, daz maister Marsilius vnd die barfuozzen mit dem kaiser besamt sullen sein vnd all di mit rat oder mit der tat dem kaiser beholfen wern vnd sein; so daz beschehen ist, so lazzen di Cardinal innen vnd vzzen disputieren meister Marsilius vnd der barfuozzen sachen; werden di loeblich befunden, si besten; werden aber si vnloeblich befunden, sie zergen; wolten si nicht ablazzen,

1) Bei Böhmer, Fontes IV. 608
2) Raynald 1339 nr. 6.
3) l. c. nr. 8.

wann di sache vnloeblich gevrteilt wrde, so wil der kaiser von bot der kirchen wider si tuon, was er ze rechte sol".

Und wie uns dieser Abschnitt auf das Jahr 1339 verweist, so auch eine schon oben erwähnte Stelle unter den zehn Gegenforderungen des Kaisers. Es heisst da: Ze dem vierden so nimt sich der stuol an vnd der babst, daz er zwischen Roemischen rich vnd Franchrich schidunge setzen wil Roemischem rich ze schaden etc. Wir ersehen aus einem Briefe des Papstes vom 7. November 1337, dass einer der Gründe, welche Ludwig bestimmten, den im December 1336 durch Wilhelm von Jülich abgeschlossenen Friedensvertrag mit Frankreich aufzuheben und sich mit England zu verbinden, die Besetzung einiger dem Reiche gehöriger Plätze im Bisthum Cambray durch die Franzosen war. Nach Ausbruch des Krieges suchte nun der Papst zu Gunsten Frankreichs zu vermitteln. Er stellte wiederholt und noch einmal am 11. October 1339, als eben erst eine neue Gesandtschaft im Namen des Kaisers und der Kurfürsten nach Avignon abgegangen war, an Ludwig das Verlangen, sich jedes Angriffs auf Frankreich zu enthalten, wenn anders Ludwig Frieden mit der Kirche haben wolle[1]).

In die Zeit der beiden Gesandtschaften des Jahres 1339 also, in die Monate Juni bis October, werden wir nach den hervorgehobenen Merkmalen das mit C bezeichnete Schriftstück zu setzen haben.

Das vierte, von Riezler mit D bezeichnete, Stück bietet keine Schwierigkeiten. Es ist zu Ingolstadt am 28. October 1343 ausgestellt. Ausstellungsort und Datum verbieten die Annahme, dass wir es hier mit einem blossen Entwurf zu thun haben. Es ist eine geheime Instruction für die Gesandtschaft des Kaisers, an deren Spitze Humbert von Vienne stand, und für welche Ludwig kaum sieben Wochen vorher, am 18. September, ein vom Papste vorgeschriebenes die bedingungslose Unterwerfung enthaltendes Procuratorium unterzeichnet hatte. Wir werden unten auf diese Instruction zurückkommen.

E ist ein Antrag, welchen die Procuratoren des Jahres 1343 bei den Verhandlungen in Avignon stellten. Für diese waren zuerst die Pro-

1) Raynald 1339 nr. 8.

curatorien des Jahres 1336 wieder zu Grunde gelegt worden. E bezieht sich auf einige Punkte derselben und verlangt eine Aenderung zu Gunsten des Kaisers.

Dass im Jahre 1343 zuerst wieder über die Procuratorien des Jahres 1336 verhandelt worden sei, geht nicht nur aus einem Zeichen mit Randbemerkung bei A, sondern auch aus D hervor, wo einzelne Anweisungen für die Gesandten sich auf die Procuratorien jenes Jahres beziehen. D aber ist, wie bemerkt wurde, am 28. October 1343 unterschrieben. Daraus erklärt sich denn auch die Bestimmung unseres ganzen Manuscripts im k. Hausarchiv. Die Zusammenstellung diente den Gesandten des Kaisers für die Verhandlungen des Jahres 1343: A, oder die beiden Procuratorien von 1336, als die Grundlage für diese Verhandlungen, B und C als die älteren Instructionen (1336. 1339), welche den Gesandten zur Richtschnur dienen sollten, D enthält die neue Instruction, E ist ein erst in Avignon auf Grund von D entstandener Antrag, der hier nur Raum gefunden hat, aber nicht eigentlich zur Zusammenstellung gehört. So haben wir denn unter den erörterten Actenstücken in B und D auch den urkundlichen Beweis, dass gleichzeitig mit den Procuratorien von 1336 und 1343 geheime Instructionen ertheilt wurden, in welchen die Gesandten angewiesen waren, den Procuratorien gegenüber die Ehre sowie die Rechte des Kaisers und des Reiches zu schützen und das, was in den Procuratorien angeboten war, nicht zum vertragsmässigen Vollzug kommen zu lassen.

Mit diesem Erweis, dass Ludwig ferne davon war, seine Procuratorien zu förmlichen Verträgen umgestalten zu lassen, stimmen dann auch die weiteren Zeugnisse. So sagt Benedict in einem an Ludwig unter dem 13. September 1338 gerichteten Briefe[1]): Ludwigs Gesandter, der Abt Albrecht von Ebrach, habe ihm im Vertrauen mitgetheilt: „quod tue intencionis non erat servare ea que per te ac pro parte tua jam dudum oblata nobis fuerant. Und in einem späteren Briefe vom 7. April 1340[2]) erklärt Benedict, er werde sich nicht länger durch Versprechungen des Kaisers täuschen und hinziehen lassen sicut hactenus delusi fuimus et protracti.

---

1) Bei Höfler, Aus Avignon S. 18.
2) Raynald 1340 nr. 68.

5. In der That täuschte Ludwig mit den Procuratorien den Papst. Denn wenn es auch gewiss ist, dass Ludwig mit der Ausfertigung derselben noch keines seiner Rechte aus der Hand gegeben hatte, auch nach der Ansicht der Curie nicht, so ist doch richtig, dass der Papst sie in einem anderen Sinne ausgestellt hatte, als sie Ludwig nahm. Dem Papste waren sie nicht wie dem Kaiser bloss Material, sondern wenigstens normirende Grundlage für die Verhandlungen, und es ist keine Frage, dass der Inhalt derselben die Aenderungen verwehrte, welche Ludwig bei den Verhandlungen zu fordern entschlossen war. Aus diesen Absichten aber machte Ludwig dem Papste ein Geheimniss, als er die Procuratorien unterschrieb.

Diese Unaufrichtigkeit und Doppelzüngigkeit Ludwigs soll nicht vertheidigt werden. Aber wir werden sie milder beurtheilen, wenn wir die Unlauterkeit und Unwahrhaftigkeit der Gegner erwägen, welche ihn geradezu nöthigte, solche Mittel zu ergreifen.

Nach Johanns XXII. Tode im Jahre 1334 schien Hoffnung vorhanden, dass das Reich mit der Kirche Frieden schliessen könne. Der Kaiser hatte ersehen, dass die kirchliche Opposition, mit deren Hilfe er das Papstthum zu besiegen gehofft hatte, nicht stark genug sei; die Bannsprüche, die ihn als einen Häretiker getroffen, bildeten eine Handhabe für die gefährlichen Absichten Frankreichs, sowie für den mächtigen und ehrgeizigen König Johann von Böhmen, und auf die Treue vieler der deutschen Fürsten war bei dem Eigennutz, der ihre Schritte leitete, kein Verlass. Auf der andern Seite war Benedict XII. sich des Widerspruchs bewusst, welcher zwischen den Pflichten eines geistlichen Oberhirten und den weltlichen Rücksichten bestand, von denen die Curie gleich bei dem Beginne ihres Vorgehens gegen Ludwig geleitet worden war. Sein Gewissen forderte von ihm Beachtung der Unzähligen, welche um des kirchen-politischen Kampfes willen der kirchlichen Segnungen entbehrten[1]). Es lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, wer den ersten Schritt zur Annäherung, welche zu Anfang des Jahres 1335 stattfand, gethan habe. Aber bald wurde der Papst inne, dass Philipp von Frankreich und die

1) Brief des Papstes v. 28. Oct. 1335. Rayn. 1335 nr. 7.

französisch gesinnten Cardinäle[1]) den Frieden nicht wollten, Philipp nicht, weil der Bann die Verpflichtungen der deutschen Fürsten gegen ihren Kaiser löste, die Cardinäle nicht, weil Philipps Hand auf ihren Einkünften lag. Der Papst war durch die Cardinäle so sehr beschränkt, wie nur je ein Kaiser durch die Kurfürsten. Schon Johann hatte dies erfahren müssen. Es ist oben angedeutet worden, in welche gefährliche Lage er zuletzt durch Orsini und seine Anhänger kam. Jetzt wurde Benedict durch den Ruf geschreckt, er mache sich durch wohlwollendes Entgegenkommen gegen Ludwig der Begünstigung der Häresie verdächtig. In kläglicher Schwäche folgte der Papst dem Willen Frankreichs und zog den Beginn der Verhandlungen unter den nichtigsten Vorwänden hinaus; als dies zuletzt nicht mehr anging, wurden immer demüthigerende Bedingungen gestellt in der Hoffnung, dass Ludwig nicht darauf eingehen werde[2]). Aber in den Verhandlungen lag für den Kaiser das einzige Mittel, seine Stellung in Deutschland zu sichern, seinen Feinden den Boden zu entziehen, der ihnen Kraft gab. Denn entweder gelang es doch noch, durch dieselben die päpstlichen Forderungen den geheimen Instructionen gemäss herabzustimmen, und dann war ein mit der Würde des Kaisers verträglicher Friede gewonnen; oder es gelang nicht, dann war immerhin das Wichtige erreicht, dass der Kaiser seinen ernsten Willen nach Frieden durch die Zugeständnisse, die er wirklich zu machen bereit war, erwiesen hatte,

---

1) Unter Johann XXII. waren im Cardinalscollegium 16 Franzosen, 6 Italiener, und je ein Cardinal aus den übrigen Nationen. Höfler, a. a. O. 19.

2) Die Beweise für diese Sätze liegen in den Briefen des Papstes vor. Brief v. 14. Mai 1335 an Ludwig b. Raynald 1335 nr. 29. Brief v. 4. Apr. 1337 an Philipp v. Frankr. l. c. 1337 nr. 2: Dum innumerabiles Christi sanguine redemptorum animas in Alemanniae, Italiae aliisque partibus ex sola praedicti Ludovici adhaerentia et assistentia excommunicationum et poenis aliis ac erroribus involutas et expositas aeternae damnationis periculis contemplamur — — dissimulare vel omittere absque offensa Dei propriaeque laesione conscientiae non valemus (maxime cum ipse obtulerit et offerat se nostris et ecclesiae mandatis et beneplacitis in omnibus et per omnia efficaciter pariturum) quominus super reducenda sub ovili dominico ovi tale errante — — justos tractatus et rationabiles (providendo tamen quantum cautius fieri poterit, ecclesiae ac tui et — Roberti Regis Siciliae illustris indemnitatibus) admittamus, verentes quod si per oppositionem impedimenti vel alias minus rationabiliter aditum super tractatu hujusmodi clauderemus, perspicaces et subtiles Theutonici, perpendendo unde talia processerint, exinde irritati vel forsan desperati, se cum Anglicis vel aliis regis aemulis colligarent. So bestätigt dieser Brief zur Genüge, was Matthias von Neuenburg l. c. 207 über die durch Philipp verhinderten Verhandlungen und die Abhängigkeit und Schwäche des Papstes sagt.

und in dem, was er der Curie verweigerte, konnten zugleich die das Reich aufs äusserste gefährdenden Absichten Roms vor den Ständen bloss gelegt werden. Lediglich, um den Beginn der Verhandlungen zu erwirken, unterschrieb also Ludwig die Procuratorien des Jahres 1336. Er stellte der List und Unwahrhaftigkeit seiner Gegner, welche keine Aussöhnung wollten, List und Unwahrhaftigkeit entgegen, und nöthigte sie so, in die Verhandlungen einzutreten. Nicht ein Beweis des Kleinmuths oder der Schwäche sind demnach diese Procuratorien, sondern diplomatischer Verschlagenheit. Sie sind allerdings ein ihm hingehaltenes Joch, aber ein Joch, das er nur entgegennahm um es sofort als Waffe wider seine Feinde zu gebrauchen.

6. Die Unterhandlungen der Jahre 1335—1337 scheiterten. Sie scheiterten, um es hier noch einmal hervorzuheben, nicht an der Weigerung des Papstes, die Anerbietungen Ludwigs in den Procuratorien anzunehmen, sondern an der Weigerung der Gesandten Ludwigs, den Inhalt der Procuratorien, so wie er war, zum Vertrage werden zu lassen.

Ludwig rief auf die oben erwähnte erbitterte Rede des Papstes vom 11. April 1337 seine Boten zurück, und trug nun Sorge, dass seine Bemühungen bei der Curie und deren Forderungen bekannt würden. Und er erreichte damit einen sehr bedeutenden Erfolg. Erzbischof Heinrich von Mainz, welchen der Kaiser ganz für sich gewonnen hatte, berief im März 1338 die Bischöfe seiner Provinz nach Speier, und diese Versammlung ist mit Recht als der Anfang der Erhebung der deutschen Nation für Ludwig bezeichnet worden [1]). Die Vermittelung, zu welcher sich hier die Bischöfe gegen den Papst erboten, war eine grosse Kundgebung zu Gunsten Ludwigs, und aus der ungnädigen Aufnahme, welche ihr Anerbieten in Avignon fand, ersieht man, dass sie auch dort so aufgefasst wurde [2]). Die bedeutendste Frucht der kaiserlichen Politik aber tritt in den Beschlüssen der Tage zu Rense und Frankfurt im Juli und August 1338 zu Tage. Dort machten die Stände des Reiches und mit ihnen die Nation die Sache Ludwigs zu ihrer eigenen.

Wie die Erhebung Deutschlands für seinen Kaiser noch im Jahre 1339

---

1) Ficker, zur Geschichte des Kurvereins zu Rense. S. 18.
2) Schreiben des Papstes an den Erzbischof von Cöln v. 1. Juli 1338. Raynald 1338, nr. 3—7.

auf das Verhalten desselben bei den neuen Unterhandlungen mit der Curie einwirkte, dafür fanden wir einen Beweis in der oben von uns besprochenen Instruction jenes Jahres. Aber die Einheit der Stände war eine gebrechliche. Als Clemens VI. im Jahre 1342 zur Regierung kam, war er bestrebt, den Eigennutz der Fürsten wider Ludwig wach zu rufen und dabei insbesondere die Verstimmung, welche Ludwig durch die Uebertragung Tirols auf seinen Sohn erweckt hatte, auszubeuten. Clemens versuchte es jetzt mit der Erhebung eines Gegenkönigs. Die Gefahr veranlasste Ludwig zu neuen Unterhandlungen mit der Curie; dabei nöthigte er Frankreich durch Drohungen, den Beginn der Verhandlungen mit herbeizuführen. Ein Procuratorium vom 18. September 1343, in welchem der Papst die rückhaltloseste und demüthigste Unterwerfung vorgeschrieben hatte [1]), und welches die Gesandten Ludwigs sogar im öffentlichen Consistorium vor dem Papste beschworen, sollte diesen Verhandlungen den Weg bahnen. Der Papst hatte Verdacht, dass die Unterwerfung Ludwigs nicht ehrlich gemeint sei. Er spricht ihn in einer Rede am 16. Januar unzweideutig aus [2]). Aber er musste nun doch die Verhandlungen beginnen lassen. Die alten Procuratorien von 1336, welche zuerst als Grundlage dienten, wurden bald wieder zurückgezogen, wohl deshalb weil sie in einigen Punkten nicht mehr auf die Verhältnisse passten und Ludwigs Gesandte diesen Umstand geltend machten um neue und vielleicht bessere Vorlagen zu gewinnen. Aber die neuen Artikel, welche nun die Curie vorlegte [3]), waren im wesentlichen nichts weiter als eine Wiederholung der alten. Und so kam es denn bald genug zum Abbruch der Verhandlungen. Als Ludwig sah, dass er nur unbedeutende Aenderungen erwirken könne, legte er die neuen Procuratorien einer nach Frankfurt berufenen Reichsversammlung vor. Die Worte welche nach Johannes von Winterthur Ludwig hier gesprochen haben soll, sind wohl so nicht gesprochen worden, wie sie mitgetheilt werden, aber den Sinn der Erklärungen Ludwigs werden sie wahrscheinlich treffen; denn sie ent-

---

1) Gewold 173 sq.: — — Et res, personam et statum nostrum absolute et simpliciter in manum V. S. ponendi, ac ordinationi et dispensationi S. V. standi, non solum in istis sed quibuscunque aliis quoscunque tangentes.

2) Bei Höfler a. a. O. 22.

3) Bei Gewold l. c. 181 sq. 195 sq. Deutsch im k. geh. Hausarchiv Kasten I Lade 5 N. 260.

sprechen der vorhandenen Lage. Ludwig soll unter anderm geäussert haben, er sei bereit gewesen, sich ganz und unbedingt dem Willen des Papstes zu unterwerfen, aber unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass die Forderungen des Papstes das Mass des Vernünftigen nicht überschritten. Hat Ludwig sich in diesem Sinne geäussert, dann würden wir daraus ersehen, wie er die Zurücknahme seines in öffentlicher Sitzung durch die Gesandten beschworenen Procuratoriums vom 18. September 1343 zugleich seinem Gewissen gegenüber zu rechtfertigen suchte. Ludwig erreichte auch diesmal, wenngleich einer theilweise weniger freundlichen Versammlung gegenüber, was er 1338 zu Rense und Frankfurt erreicht hatte. Die vom Papste bedrohte Ehre des Reichs nöthigte selbst die dem Kaiser feindlichen Fürsten sich gegen den Papst zu erklären. Wir werden unten auf die Antwort der Stände znrückkommen. Sie befestigte die wankende Stellung Ludwigs von neuem. Denn wenn es auch den Bemühungen des getäuschten und erbitterten Papstes noch gelang, den Mehrzahl der Kurfürsten zur Wahl eines Gegenkönigs zu vermögen, so fanden doch die Abtrünnigen wenig Anhang im Reiche. Weitaus die Mehrzahl der Stände bewahrte Ludwig die Treue und dieser blieb über seinen Gegenkönig Herr.

7. Die bisherigen Erörterungen haben, wie ich hoffe, gezeigt, dass es unrichtig ist, von den Procuratorien Ludwigs für die Verhandlungen mit der Curie auf Ludwigs ergebenen Sinn gegen die Kirche zu schliessen, wie ältere Schriftsteller thun, oder in ihnen ein Zeichen seiner Haltlosigkeit, seiner Schwäche und seines Kleinmuths zu sehen, wie dies bei Riezler der Fall ist. Die Päpste Benedict und Clemens werden vielmehr Recht behalten, wenn sie in Bezug auf jene Unterhandlungen sagen, dass Ludwig sie getäuscht habe, dass es ihm nicht Ernst mit seinen Anerbietungen, d. i. mit dem Procuratorien gewesen sei. Sie haben freilich vergessen, hinzuzusetzen, dass ihre eigene Unaufrichtigkeit und Doppelzüngigkeit es war, welche Ludwig eine solche Politik aufnöthigte. Will man also feststellen, wie weit Ludwig der Kirche gegenüber sich zu beugen willens war, dann wird man, wie schon hervorgehoben wurde, die erörterten geheimen Instructionen befragen müssen, deren Gleichzeitigkeit mit den Procuratorien und deren officieller Charakter wohl keinem gegründeten Zweifel mehr unterliegen wird.

Für unseren Zweck genügt es, hier nur die geheime Instruction vom 28. October 1343 näher ins Auge zu fassen, da diese uns Ludwigs Stellung zu den Forderungen der Curie in seinen letzten Regierungsjahren kundgibt.

Die Procuratorien enthielten den Satz, dass Ludwig den kaiserlichen Titel ohne jeden Vorbehalt niederlegen werde. Die Instruction bemerkt hiezu: den kaiserlichen Titel sollt ihr hinlegen; ihr sollt aber nicht schwören, dass wir ihn nicht wieder annehmen wollen, ihr hättet denn Sicherheit vom Papste und dem König von Frankreich, dass er uns in einer bestimmten Zeit wiedergegeben werde. Ueber Sicilien, Sardinien und Corsika sagt die Instruction: Ihr sollt nur zugestehen, dass wir dem Stuhl das geben wollen, was die Kaiser vormals dem Stuhl gegeben haben; neues sollt ihr nicht gewähren ausser der Grafschaft Venaissin. Das Verlangen nicht nach Italien zu kommen vor des Papstes Bestätigung, und andere entehrende Forderungen werden zurückgewiesen mit Berufung darauf, dass kein Kaiser je solche Zugeständnisse gemacht habe, oder auch damit, dass das Geforderte zu gross sei. Von dem Banne, der ihn getroffen, weil er für seine Wahl zum König die päpstliche Bestätigung nicht hatte nachsuchen wollen, will Ludwig gar nicht frei werden. Die bemerkenswerthe Stelle lautet: „Item, wann vns dunchet, daz wir ze vnrecht gebannet wurden, da von daz wir vns des reichs an des babstes approbacion vnd assumpcion vnderwunden, suelt ir vns besorgen, daz wir von demselben bann nicht gelazzen werden, von welcherlay andern vrsachen wir in den bann geuallen sein oder waren, ist wol vnser wille, daz wir da von gelazzen werden.“

Die hier erwähnten „anderen Ursachen“ sind vor allem die Erhebung eines Gegenpapstes, sowie die Beschützung des Marsilius und der Minoriten und ihrer Lehre. In diesen das Herkommen und die Lehre der Kirche betreffenden Fragen gibt der Kaiser nach; aber auch keineswegs überall so wie es in den Procuratorien verlangt wird, und mit Bemerkungen, welche einen Theil der Schuld dem Papste Johann zuschieben. Er gesteht zu, dass er den Papst nicht hätte absetzen und einen neuen einsetzen sollen; aber die Procuratoren sollen das entschuldigen mit dem Unrecht, das Johann wider ihn, das Reich und die Christenheit gethan. Die für häretisch bezeichneten Lehren des Marsilius und der Minoriten

lässt Ludwig fallen; was der päpstliche Stuhl darüber festgesetzt habe, das glaube er als ein guter Christ. Wenn er hinzufügt, dass er sich um jene theologischen Lehren nie bekümmert habe, so ist das freilich eine Unwahrheit, wenn auch eine aus den Procuratorien herübergenommene Unwahrheit. Die Procuratorien verlangten aber auch, der Kaiser solle alle diejenigen austreiben, welche vom Papste als Häretiker bezeichnet würden. Auf diese Forderung der Vertreibung geht die Erklärung des Kaisers nicht ein, auch verwirft sie die Formel in ihrer Allgemeinheit. Sie gesteht im Betreff der Barfüsser nur zu, dass falls sie „dhein oppinion habent wider den stuol vnd di kirchen, dar inne si behertten wolten vnd mit vns ze gnaden nicht wolten chomen, dar auf wellen wir si nicht schirmen". Bei diesen letzten Worten konnte für den Fall der Weigerung der Theologen die Auslegungskunst jener Zeiten noch immer einen für diese günstigen Ausweg finden. Indes war auch ein auf solche Weise eingeschränktes Zugeständniss des Kaisers nicht eben würdig.

Das Vorstehende wird ausreichen, über die persönliche Stellung, welche Ludwig in seiner letzten Zeit den Streitfragen gegenüber eingenommen hat, ein Urtheil zu gewinnen. Ludwig hat an der Ueberzeugung von der Unabhängigkeit der königlichen von der päpstlichen Gewalt festgehalten, er ist bei dem zu Rense ausgesprochenen Grundsatze stehen geblieben, und seine Ueberzeugung gibt ihm die Kraft, dem Banne des Papstes bis zum Tode zu trotzen, ohne dass er sich um eines solchen Bannes willen für ausgeschieden aus der Kirche ansieht. Anders verhält es sich mit den mehr theologischen Fragen. Dass es mit dem Wesen der Kirche überhaupt sich so verhalten möge, wie unter andern Marsilius oder Caesena lehrten, davon dürfen wir annehmen, dass Ludwig es gewünscht habe, weil es das, was er über das Verhältniss des Staates zur Kirche dachte, religiös zu rechtfertigen vermochte. Aber er hat von jenen Theorien keine feste Ueberzeugung, da es ihm an den geschichtlichen und theologischen Kenntnissen hiefür fehlt. Darum beugt er sich hierin der traditionellen Meinung, als die Umstände es zu fordern scheinen.

Die Führer der literarischen Opposition.

Wenn wir den Kaiser von den theologischen Sätzen, die er mit in den Streit führte, zurücktreten und der päpstlichen Meinung sich

beugen sehen, so begreifen wir das, da er, wie gesagt, bei der vorherrschend theologischen Natur dieser Fragen keine feste Ueberzeugung von der Wahrheit derselben haben konnte. Anders ist das Verhalten der Mehrzahl seiner bedeutenderen theologischen Bundesgenossen. Diese hatte der Ernst ihrer theologischen Forschung zu den Lehren geführt, welche sie vertheidigten, und es ist der Ruhm dieser Männer, dass sie das, was sie für wahr erkannten, auch unter den ungünstigsten Umständen bis ans Ende festhielten. Johann von Jandun, der Mitarbeiter am Defensor pacis, ist 1328 zu Todi gestorben, ohne seine Lehren zurück genommen zu haben [1]). Eben so wenig hat Marsilius widerrufen, dessen Ende Riezler in die Zeit nach dem 28. October 1336 und vor den 10. April 1343 setzt. Wir können jedoch, nachdem wir erkannt haben, dass die oben-erörterte Instruction Ludwigs, in welcher Marsilius als lebend vorausgesetzt wird, ins Jahr 1339 zu setzen sei, die Zeit seines Todes nun auf die vier letzten Jahre vor dem 10. April 1343 einschränken, an welchem Tage Papst Clemens seiner als eines Verstorbenen gedenkt. Unerschütterlich blieb auch Bonagratia von Bergamo. Er starb zu München, und zwar, wie wir jetzt mit Wahrscheinlichkeit aus dem Nekrologium im hiesigen Franziskanerkloster angeben können, am 17. Januar 1340 [2]). Zwei Jahre nach Bonagratia starb ebenfalls hier zu München Michael Caesena. Die Nachricht, dass er widerrufen habe, welcher auch Riezler Glauben schenkt, ist sicher falsch. Sie tritt erst sehr spät auf, im 17. Jahrhundert, bei Wadding [3]), der sich dafür als einzige Quelle auf ein Chronicum saxonicum beruft. Allein diese Quelle scheint sich schon dadurch als eine schlechte

1) Caesena an Gerh. Odonis Dec. 1332: s. Beil. I: Et infra ulterius dicis mendaciter, quod ego communicavi magistro Johanni de Janduno, cum ille manifeste mortuus fuerit in Tuderto, antequam Pisas venirem. Ego autem in Tuderto pedem non posui nec eciam ponere cogitavi. Caesena war am 26. Mai 1328 aus Avignon entflohen und kam am 9. Juni 1328 nach Pisa.

2) Nekrolog des Franziskanerklosters zu München, mit Zusätzen von Hermann Salch, guard. Monac. [Die letzte Notiz von seiner Hand ist v. J. 1421]: Anno D. MCCCXL obiit fr. Bonagracia de pergamo doctor utriusque iuris in die antonij, sepultus in choro ante altare cum magistro wilhelmo ockam, qui obiit quarto idus aprilis a. d. MCCCXLVII et cum eis sepultus est fr. michahel generalis minister qui obiit in vigilia andreae apostoli a. d. MCCCXLII, qui omnes venerunt ad civitatem monacensem cum ludovico imperatore, qui proventus subitanea morte in venacione in nemoribus obiit in octava Francisci. Dass Bonagratia nicht widerrufen cf. Joh. von Winterthur ed. Wyss p. 88: Magister similiter Heinricus (de Thalheim) post eum faciens ad ordinem est reversus. Sed Bonagratia extra eum debitum humane nature persolvit.

3) Annales Minorum, Rom. 1733 T. VI, f. 295 ad. a. 1343 cf. VII, f. 313.

selbst zu kennzeichnen, dass sie das Todesjahr Caesenas unrichtig ansetzt, und dass sie des Franz von Asculum Unterwerfung durch Caesenas Beispiel bestimmt sein lässt. Denn der erstere unterhandelte wegen seiner Unterwerfung schon 1341, während Caesena im Mai 1342 noch völlig in dem alten Widerstande beharrt. Wadding ist dann wieder die Quelle für Raynald und Bernardinus Manzoni[1]) geworden. Im 18. Jahrhundert kommt Muratori, und bringt zuerst Caesenas angeblichen Widerruf[2]). Er habe ihn, sagt er, mittelbar von dem Benedictinerprior Ginnane zu Ravenna erhalten. Dass dieses Schriftstück schon frühe, vielleicht schon seit dem 15. Jahrhundert, vorhanden gewesen sei, bezweifle ich nicht. Es war ein gutes Mittel in den Händen der Inquisition gegen diejenigen Fraticellen, welche Anhänger Caesenas waren und nach ihm Michaelisten genannt wurden.

Die Unrichtigkeit der Nachricht von Caesenas Widerruf ergibt sich aus folgendem:

In keinem der Erlasse Clemens VI., in welchem er den verstorbenen Caesena erwähnt, wird seiner Unterwerfung gedacht. Es ist undenkbar, dass der Papst sich einer solchen Waffe nicht bedient haben sollte, wenn sie vorhanden gewesen wäre.

Caesena ernennt noch kurz vor seinem Tode zwei Münchener Bürger zu Procuratoren des Ordens[3]). Um dieselbe Zeit erlässt er eine Schrift, welche den Gedanken ausspricht, dass die ganze Kirche irren und auch ein Einzelner die Wahrheit vertreten könne[4]). Das Ordenssiegel gibt er

1) Bernardinus Manzoni. Seine kurze Zusammenstellung der auf Caesena bezüglichen Thatsachen am Schlusse des 15. Buchs von Scipionis Claramontii Caesenae urbis hist.

2) Rerum. Ital. script. T. III, p. II, f. 515 fg. Der Widerruf schliesst sich an eine Auslegung des 51. (50.) Psalms an, und soll im Nov. 1343 (!) geschrieben sein.

3) Glassberger, Chronik f. 89: Johannem Schitonem et Grimoldum Treslonem, cives Monacenses, auctoritate apostolica mihi in hac parte commissa veros et legitimos procuratores, administratores, yconomos, syndicos et actores sedis apostolicae nomino, ad recipiendum res ordini et fratribus provincie alemannie superioris legatas, donatas vel concessas etc. Monaci 1342. IX cal. Maji (23. April).

4) Der Brief wird von Johannes Minorita unrichtiger Weise noch in die Zeit Johannes XXII. gesetzt; aber das Schreiben erwähnt des Todes dieses Papstes, uud spricht von seinen Nachfolgern s. Baluz. l. c. 342 u. 343. Da Clemens VI. 1342 am 7. Mai gewählt wurde, so ist das Schreiben in den letzten Monaten Caesenas verfasst. Die Stelle lautet l. c. 354: Verum est tamen, si in tota Ecclesia communiter reciperetur adulter cum sponso, haereticus pro catholico, lupus pro agno et pro Pastore schismaticus et idololatra, qui etiam contra statuta Christi et ecclesiae usurparet sibi sedem papalem: si unus solus catholice sibi resistet (resisteret?) et totus alius mundus eum praedicaret et ei obediret, a toto mundo recederet gratia Jesu et authoritas ecclesiae et in solo illo qui catholice resisteret, remaneret.

sterbend an Occam, der sich von da an Vicar des Generals nennt und fortfährt den Papst in Schriften zu bekämpfen[1]). Der gleichzeitige Johann von Winterthur, ein Minorit, nennt solche, die sich der Kirche unterworfen haben; aber von einem Widerruf Caesenas weiss er nichts.

Die Chronik des Ordens von Glassberger, welche auf älteren Quellen ruht, weiss gleichfalls nichts von seiner Unterwerfung, ja sie bemerkt vielmehr, dass er bis zum Tode in seiner feindlichen Stellung geblieben sei[2]).

Ein letzter und entscheidender Beweis mag noch aus der Schrift des Jakobus de Marchia angeführt werden, in welcher unter der Form eines Dialogs die Fraticellen, welche Caesena als ihren Meister verehrten und nach ihm genannt wurden, bekämpft werden. Sie ist um die Mitte des 15. Jahrhunderts geschrieben. Der Vertheidiger der Kirche sucht den Michaelisten des Dialogs mit der Bemerkung in die Enge zu treiben, dass nur sehr wenige Anhänger Caesenas ihrer Fahne treu geblieben seien; er beruft sich auf die Schrift Bonaventuras, eines Zeitgenossen jener Kämpfe, und führt die hierauf bezüglichen Thatsachen an; aber das Hauptmittel, den Gegner niederzuschlagen, das Wort: Euer Meister selbst hat widerrufen, suchen wir vergebens. Das Gegentheil wird vielmehr eingestanden; denn nachdem von Rubeus de Marchia gesagt ist, dass er widerrufen, heisst es von Caesena, Bonagratia und Occam: qui tres haeretici excommunicati remanserunt[3]).

---

1) Rede Clemens VI. am 10. Apr. 1343 bei Höfler, Aus Avignon S. 20: Et quid fecit predictus Guillelmus post mortem illius Michahelis qui fuerat minister generalis minorum? Ipse scripsit literam et sigillavit eam sigillo illius Michahel et fecit se vicarium ordinis et quamvis vicariatus ille exspiraverit, vocat se tamen vicarium ordinis. Wenn Caesena sich wirklich unterworfen hätte, so wäre dies an dieser Stelle vom Papste gegen Occam sicher benützt worden. cf. das Schreiben Clemens VI. an den General der Minoriten v. 8. Juni 1349 bei Rayn. ad a. 1349 nr. 16.

2) f. 89: Hoc quoque anno (1342) in vigilia S. Andreae apostoli obiit fr. Michael de Cesena, qui se usque ad mortem generalem ministrum scripsit et esse putavit et in Monaco est sepultus.

3) Dialogus contra Fraticellos, S. Jacobi de Marchia, ap. Baluzii Misc. ed. Mansi P. II, f. 595. cf. f. 600: Sed fides Michaelistarum non est credenda durare usque ad finem saeculi: patet, quia, si fuit in praestantiori et sufficientiori statu, non potuit prosperari, sed semper defecit: quando magis putanda est deficere in viliori et debiliori statu. Cum in primis haec lecta fuit ex praestantissimis viris mundi in omni facultate et scientia praemunitis, ut Michael de Cesena beresiarca, Magister frater Rubeus de Marchia, qui revocavit, Magister Guglielmus Ocham, Magister Bonagratia in utroque jure peritissimus, qui tres haeretici excommunicati remanserunt etc.

Und damit kommen wir auf Occam, der gleichfalls widerrufen haben soll. Aber erst Trithemius berichtet es. Urkundlich steht nur fest, dass Occam im Jahre 1349 das Ordensiegel, das er aus Caesenas Erbschaft bei sich gehabt und gebraucht hatte, dem bisher von ihm bekämpften General zurückstellte, und dass der Papst dem General die Aufnahme Occams (Wilhelms von England) und einiger seiner Gesinnungsgenossen gestattete, falls diese binnen Jahresfrist eine vom Papste vorgelegte Widerrufsformel unterschreiben würden. Nach dem päpstlichen Schreiben scheinen die Bezeichneten den Frieden mit der Kirche nach Ludwigs Tode gesucht zu haben[1]). Ob aber Occam wirklich auf die päpstlichen Bedingungen einging, wird nicht berichtet. Es scheint nicht der Fall gewesen zu sein. Denn in keiner der gleichzeitigen Quellen findet sich eine Erwähnung, dass Occam widerrufen habe, und dies ist auffallend genug, da Occams Name zu den berühmtesten der Zeit gehörte, und die päpstliche Partei Anlass genug hatte, mit einem solchen Triumphe nicht zurückzuhalten; sodann berichtet Jacob von Marchia ausdrücklich und zwar auf Grund der Schrift Bonaventuras, des mit Occam gleichzeitigen Schriftstellers, dass Occam im Banne geblieben sei[2]).

Unter den Theologen, welche mit Ludwig in Deutschland den Kampf für den Kaiser in hervorragender Weise fortführten, sind es nur zwei, welche sich schliesslich gebeugt haben. Von Heinrich von Thalheim, dem früheren Provinzial der oberdeutschen Ordensprovinz der Minoriten und nachmaligen Kanzler Ludwigs, berichtet es Johann von Winterthur, und von Franz ven Asculum haben wir die Erklärungen und Unterwerfungsformeln, durch die er seinen Frieden mit der Kirche schloss, bei Baluzius und Raynald.

Die öffentliche Meinung in Deutschland.

Wenn wir nun fragen, welchen Einfluss der Streit Ludwigs mit den Päpsten auf die öffentliche Meinung in Deutschland gehabt habe, so werden wir dabei natürlich nicht alle Aeusserungen der Theilnahme für Ludwig

---

1) Schreiben Clemens VI. an den General der Minoriten vom 8. Juni 1349 bei Rayn. l. c.
2) s. S. 36, Anm. 3.

zugleich auf die Grundsätze zurückführen wollen, welche von den Theologen Ludwigs geltend gemacht wurden. Die Lehre der Theologen und die Stimmung im Volke haben die gleiche Wurzel in dem unmittelbaren Gefühl für Wahrheit und Recht, und was dort zur Lehre sich entwickelt, ist hier nur auf der Stufe des volksthümlichen Urtheils stehen geblieben; aber das wird nicht zu läugnen sein, dass eine Wechselwirkung zwischen den Ansichten jener Theologen und der öffentlichen Meinung stattfand; dass die Arbeit des Geistes Antrieb und Kraft empfing aus der Stimmung des Volkes, und dass diese hinwieder mit um so grösserer Sicherheit und Entschiedenheit sich geltend machte, als man wusste, dass geistig und sittlich hochstehende Männer die Rechtmässigkeit der Parteinahme für die weltliche Gewalt durch gelehrtes Wissen zu begründen vermochten.

Die deutschen Minoriten.

Da Ludwig gleich nach Beginn seines Kampfes mit der Curie die Sache der strengeren Minoriten für seinen Zweck verwendete, und wenige Jahre später die Führer jener Partei Ludwigs einflussreiche Rathgeber geworden sind, so liegt es nahe, zuerst bei den deutschen Minoriten nach den Wirkungen des Kampfes zu sehen. Das Verhalten derselben nimmt unsere Aufmerksamkeit um so mehr in Anspruch, als der Einfluss des weitverbreiteten und stets noch wachsenden Ordens auf das Volk ein ausserordentlicher war.

Der ganze Orden war anfangs für Caesena, als dieser den Kampf für die hergebrachte Lehre von der Armuth Christi mit dem Papste eröffnete. Erst als Johann den aus Avignon geflüchteten General in den Bann that und absetzte, und der von ihm ernannte Vicar Bertrand mit gewaltsamen Massregeln vorging, trat ein Schwanken ein. Als dann Bertrand ein Generalcapitel für 1329 nach Paris ausschrieb, verbot Caesena bei Strafe des Bannes den Besuch desselben, und dieses Verbot war nicht ohne Wirkung.

Von den 34 Provinzialen des Ordens fehlten 20.[1]) Aber Bertrand hatte eine Anzahl neuer Vorsteher ernannt, und mit Hilfe dieser Bundesgenossen

1) Allegationes religiosorum virorum fr. Heinrici de Talhem etc. ap. Baluz. l. c. III, 319.

gelang es, Gerhard Odonis als General aufzustellen und den Orden im grossen und ganzen allmählich wieder in ein ruhigeres Fahrwasser zurückzuführen. Die Provinziale von Oberdeutschland und von Sachsen hatten zu Paris gefehlt. Der oberdeutsche Provinzial ist gerade im Jahre jener Versammlung abgesetzt worden.[1]) Zwar erklärten sich die deutschen Franziskaner nicht durch öffentliche Acte für Caesena, aber ihre Neigung gehörte ihm, und in der praktischen Frage, ob sie dem Interdict sich fügen wollten oder nicht, antworteten sie der weitüberwiegenden Mehrzahl nach mit Nein. Der päpstlich gesinnte Heinrich von Diessenhoven berichtet, in Constanz hätten die Minoriten mit einer einzigen Ausnahme öffentlich celebrirt, ja in dem ganzen Bisthum Constanz (dasselbe zählte nach Mülinen[2]) acht Convente) sei dies der Fall gewesen; nur die Convente von Neuenburg und Schaffhausen hätten eine Ausnahme gemacht. An einer andern Stelle, wo er ganz Deutschland im Auge hat, bemerkt Diessenhoven, die Minoriten hätten fast überall das Interdict nicht beachtet; wenn er aber hinzufügt, sie hätten das gethan mehr weil die Bürger sie dazu gezwungen hätten, als aus „Frömmigkeit", so stimmt das schlecht mit der von ihm gleichfalls berichteten Thatsache, dass selbst nach dem Tode Ludwigs die Minoriten von Constanz und Zürich nur gezwungen von ihren Obern die Absolution wegen ihrer Parteinahme für den Kaiser nachgesucht hätten. Und diese Absolution wurde ihnen noch dazu ungemein leicht gemacht. Von den Strassburger Minoriten bezeugt das gleiche Verhalten Twinger von Königshoven, „sie sangen, sagt er, mit den Dominikanern viele Jahre wider des Papstes Briefe." Sie hielten aus, während die Dominikaner endlich abfielen. Auch in Frankfurt sind sie unter denen, die, als Ludwig es gebietet, den Gottesdienst wieder aufnehmen.

Dass auf solches Verhalten der deutschen Minoriten der Vorgang Caesenas und seiner Genossen eingewirkt habe, ersieht man aus der Chronik des Minoriten Johann von Winterthur,[3]) dessen Aeusserungen gewiss als der Ausdruck der Stimmung angesehen werden dürfen, welche

1) Glassberger l. c. f. 74.
2) Helvetia sacra II, 26.
3) ed. Wyss., S. 87. 202. 248.

unter den deutschen Minoriten die herrschende war. Er bewundert und preist Caesena und Bonagratia als ausgezeichnete Zierden des Ordens; er verdammt des Papstes ungerechtes, willkürliches und grausames Verfahren gegen sie; er erwähnt, dass man in Paris nur um des Papstes ausschweifenden Zorn zu mildern, wenn auch mit Schonung, die Absetzung Caesenas ausgesprochen habe. „Ich gerieth darüber," sagt er, „in überaus grosse Bestürzung, weil um ihrer willen unser Orden hohen Ruhm und Ehre genoss; denn wie ein sonderlich heller Stern, so glänzten sie im Orden, in der Welt aber leuchteten sie wie ein Stern inmitten des Nebels, ja wie die Sonne im strahlenden Glanze." Er klagt über den Kampf der beiden höchsten Gewalten und über das Verderben in der Kirche. Wenn er es auch vermeidet, dem Papste alle Schuld offen zuzusprechen, so tritt doch in dem beredten Ausdruck seines Schmerzes überall seine Zuneigung für Ludwig und sein Unwille über die Curie deutlich hervor. Von der Herrschsucht und Habsucht, welche mit der constantinischen Schenkung in die Kirche gekommen, sieht er das Gift ausgegossen; aus diesem Grunde hat sich die orientalische Kirche von der abendländischen getrennt. Er beklagt nach dem Tode Ludwigs, dass sich viele durch eine Unterwerfungsformel mit der Kirche abfinden, durch welche sie mit dem Papste „Kaiser Ludwig ehrwürdigen Andenkens" als Schismatiker bezeichnen.

Die Dominikaner.

Während der General der Minoriten über dem Eifer für die Reinheit seines Ordens der unbeugsame Gegner der Curie und der streitbare Bundesgenosse des Kaisers wurde, sind die Ordensmeister der Dominikaner Ludwigs Gegner, und zugleich stellen die ausserdeutschen Provinzen des Ordens die eifrigsten Streiter für den Papst. Es kostete indes grosse Mühe, den deutschen Theil der Ordensbrüder in die gewünschte Bahn zu bringen. Sie erregen schon nicht wenig Sorge um des Einflusses willen, den die mit Argwohn verfolgten und zuletzt als häretisch bezeichneten Lehren Meister Eckharts bei ihnen gewinnen, und nun scheint auch die Geneigtheit für den Kaiser und Caesena hier überhand nehmen zu wollen. Die Beschlüsse der Generalcapitel dieser Zeit, welche noch ungedruckt

sind,[1]) zeigen, welche Anstrengungen man für nöthig hielt, um dieser Gefahr zu begegnen.

Im Jahre 1325 wird auf dem Generalcapitel zu Venedig der Prior Heinrich von Regensburg abgesetzt und zur Strafe nach Sachsen verwiesen, weil er in der Verkündigung der Processe des Papstes gegen Ludwig nachlässig gewesen sei.

Zwei Jahre später beschliesst man zu Perpignan, alle, welche in öffentlicher Predigt oder sonst vor dem Volke den Papst und seine Processe geschmäht, ins Gefängniss zu werfen und, falls es ohne Nachtheil geschehen könne, zu öffentlichem Widerruf zu nöthigen.

In den Acten des Generalcapitels vom Jahre 1328 heisst es: Wir gebieten mit allem möglichen Nachdruck und der Ordensmeister im Verein mit den Definitoren gebietet in Kraft des heiligen Geistes und des schuldigen Gehorsams allen Brüdern, dass sie Ludwig den Baier, den ehemaligen Herzog von Baiern, den Feind und Verfolger der heiligen römischen Kirche, welcher durch die Kirche als ein Ketzer verdammt ist, und dass sie alle seine Freunde, welche als Ketzer verdammt sind, meiden, und dass sie das Interdict, welches von der heiligen römischen Kirche wegen des genannten treulosen Baiers verhängt worden ist, unverbrüchlich beobachten, und dass sie eben diesem Baier oder seinen vorerwähnten Freunden auf keine Weise irgend einen Beistand oder Gunst erweisen. Sollte man aber solche finden, die das Gegentheil thun, so ist unser Wille, dass sie mit Gefängniss, wozu wir sie ein für allemal verurtheilen, bestraft werden; auch gebieten wir in gleicher Weise wie oben und verpflichten die Brüder, dass sie bei ihren Predigten nach Massgabe des apostolischen Befehls die jüngst geschehenen Processe gegen den erwähnten Baier mit allem Eifer zu veröffentlichen bemüht seien.

Als dann die Franziskaner durch den erwähnten Gewaltact von 1329 auf die päpstliche Seite zurückgebracht schienen, auch der Kaiser einen Theil seiner Erfolge in Italien wieder eingebüsst, und der Gegenpapst sich unterworfen hatte, fühlte sich das Generalcapitel der Dominikaner zu Trier im Jahre 1330 nun auch zu entschiedenerem Vorgehen

1) Pergamenthandschrift auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt; dieselbe enthält ausser den bei Martène gedruckten auch die noch ungedruckten Acten der Generalcapitel von 1317 bis 1340.

gegen die Anhänger Caesenas und des Gegenpapstes im Orden ermuthigt. Wir verkünden, so sagen die Acten, dass alle Brüder sammt und sonders, welche auf irgend eine Weise dem Michael Caesena und dem Petrus von Corbario oder ihren Genossen, welche von der heiligen Kirche verdammt sind, anhingen oder ihnen Beistand, Rath und Gunst erwiesen, durch den Ordensmeister längst zum Gefängniss verurtheilt sind, und dieser Beschluss wird hiermit erneuert und öffentlich bekannt gemacht. Darum haben alle Provinziale in ihren Provinzen sorgfältig nachzuforschen, welche Brüder sich so grossen Verbrechens schuldig gemacht, und ungesäumt mit Strafe gegen sie vorzugehen.

Solche Massregeln thaten denn auch bei vielen deutschen Conventen ihre Wirkung. Um 1343 standen nach Johann von Winterthur zahlreiche Klöster der Dominikaner in Deutschland leer, da das kaiserliche Gebot, den Gottesdienst wieder aufzunehmen, die Vertreibung der Widerspenstigen zur Folge gehabt hatte. Dass aber nur die Furcht viele zurückgehalten habe, dem Willen des Kaisers nachzugeben, dafür liessen sich manche Beispiele anführen. Ich erwähne hier die Landshuter Mönche. Andreas von Regensburg berichtet aus einer Chronik des 14. Jahrhunderts, der Herzog von Teck, mit dem Kaiser nach Landshut gekommen, sei mit einer Fackel in die Dominikanerkirche gedrungen und habe den Mönchen gedroht, Kirche und Kloster in Brand zu stecken, wenn sie den Gottesdienst nicht wieder aufnehmen würden. Aber er lässt gerade das Bezeichnende bei dieser Geschichte weg. Jene ältere Chronik, aus der er berichtet, und die wir von seiner eigenen Hand abgeschrieben auf unserer Staatsbibliothek haben[1]), fügt nämlich hinzu: die Mönche selbst hätten dem Herzog zu solchem Auftreten gerathen, um ihren kirchlichen Obern

1) Cod. lat. 903 f. 109: Mortuo autem Heinrico principe et filio ejus Johanne, cum principatus in manus Ludovici Imperatoris venisset, cum quodam satrapa dicto de Deck clam composuerunt (praedicatores), ut violentiam minitando occasionem vel excusacionem eis pararet divina publice celebrandi. Quod et factum est. Cum enim Imperator in Landshut esset, tunc quadam die dictus dux de Dek venit cum accensis faculis in monasterium ipsorum praedicatorum, clamitans quasi iratus et nimium furibundus, nt sine mora pubice divina cantarent, aut sue ecclesie ac omnium rerum suarum in instanti incendium paterentur. Qui mox occasione excusatoria inventa absolucione papae non expectata divina publice celebrare ceperunt. Predicatores eciam in Ratispona, cum circa XX annos divina clausis januis celebrassent, tandem cum dominus papa nullam graciam eis faceret, dixerunt quendam Episcopum cum eis dispensasse et sic divina ceperunt publice celebrare. Bei Oefele, Rer. boic. Script. I, 39 sq., fehlt diese Stelle.

gegenüber eine Entschuldigung zu haben. Als von den Constanzer Dominikanern der grössere Theil im Jahre 1339 die Stadt verlassen musste, blieben, nach Diessenhoven, doch vier derselben zurück und lasen dem Volke die Messe; sie setzten sogar beim Rathe die Ausweisung eines Kanonikus durch, der sie als Schismatiker bezeichnet hatte. Auch nach Ludwigs Tode fuhren sie fort zu „profaniren", wie die Gegner es nannten, und zwar für jene Bürger, welche in der Ueberzeugung, dass ihre Parteinahme für Ludwig keine Sünde gewesen, die päpstliche Absolution nicht annehmen wollten. Es war doch ein tiefes Gefühl von der Ungerechtigkeit des päpstlichen Vorgehens, von dem Frevel, diejenigen mit dem Interdict zu strafen, welche ihrer rechtmässigen Obrigkeit unterthan sein wollten, auch im Dominikanerorden weithin lebendig. Und nicht als eine vereinzelte Stimme, sondern als eine Klage im Namen vieler stellen sich die Worte der Dominikanerin Christina Ebner von Engelthal dar, wenn sie in ihren Aufzeichnungen zum Jahre 1344 sagt: „dass der Papst den Schwestern also thät und andern geistlichen Leuten, das Rufen und Säufzen ging in den Himmel."[1])

Auch die Dominikaner in Strassburg stellten den Gottesdienst erst ein, als eine Drohung um die andere von Seiten des Ordensmeisters kam. Aber nicht alle thaten das. Der bedeutendste der deutschen Dominikaner jener Zeit, der grosse Prediger Johann Tauler von Strassburg, durch Lehre und Leben eine Leuchte der mittelalterlichen Kirche, fügte sich dem Interdicte nicht.[2]) Nach Speckle soll er sogar eine Schrift verfasst und dieselbe vor Karl IV. persönlich vertheidigt haben, welche ähnliche Grundsätze über das Verhältniss von Staat und Kirche aufstellte, wie wir sie in den Schriften der Minoriten finden. Doch hege ich gegen diese letztere Mittheilung bis jetzt noch Misstrauen, theils weil die Umstände, die Speckle dabei angibt, mit den urkundlichen Daten nicht in Uebereinstimmung zu bringen sind, theils weil der Bericht über den Inhalt jener Schrift mir zu sehr die Farbe des Reformationszeitalters zu tragen scheint. Aber dass Tauler auf Kaiser Ludwigs Seite stand, steht unzweifelhaft fest, da es durch eine gleichzeitige Quelle bestätigt wird, die volles Vertrauen

---

2) Leben und Gesichte der Christina Ebnerin. Handschrift im Ebner'schen Archiv zu Eschenbach.
3) Schmidt, Joh. Tauler 50 ff.

verdient. Es sind die Aufzeichnungen der Freundin Taulers, der berühmten Dominikanerin Margaretha Ebner in Maria-Medingen[1]), die aus dem gleichen Geschlechte mit der vorhin erwähnten Christina war, und durch hohe und reine Gesinnung sowohl wie durch religiöse Erkenntniss einen nicht unbedeutenden Rang unter den Frauen jener Zeit einnimmt. Sie steht mit den Gottesfreunden, wie sich die Freunde der Mystik nannten, in Oberdeutschland, ja selbst in den Niederlanden in Verbindung, und aus ihren Aufzeichnungen, sowie aus den Briefen Heinrichs von Nördlingen, eines Weltpriesters, an sie gewinnen wir eine lebendige Anschauung von den Kreisen, in welchen damals das religiöse Leben in Deutschland eine seiner bedeutendsten Stätten hatte.

Da ist es denn nun beachtenswerth, welche Theilnahme der vom Papste gebannte und für einen Häretiker erklärte Kaiser auch bei dieser Frau gefunden hat.

In der Zeit, da der Kaiser den Papst Johann abgesetzt und einen andern erhoben hatte, ist sie völlig durchdrungen von der Rechtmässigkeit seines Handelns. Sie kämpft innerlich seine Leiden und Kämpfe mit durch. „In dieser Zeit," sagt sie, „hatte ich grosses Erbarmen über einen Menschen (es ist der Kaiser), der war da in grossen Leiden, und da thät ich gross Gebet um. Von dem ward mir kund gethan von Gott und von den Seelen (die sie in ihren Visionen zu sehen glaubte), wie es ihm ergehen sollt in seinen Arbeiten, und denselben Menschen sah ich in einem Traume, dass ihm unser Herr unter seinen Armen ging und gen ihm sprach: er wollt ihn nimmer verlassen weder hier noch dort. Mir ward auch in denselben Zeiten von meinen lieben Seelen gesagt, dass dieser Mensch (Ludwig) nicht so lange gelebt hätte ohne mein Gebet, und die Seelen sagten mir, dass derselbe Mensch aus Lombarten wohl zurückkommen werde. Und in der Zeit, da er war vor Burgau (1324), da ward mir in einem Traume zugesprochen in einem Licht der Vers: Adorabunt eum omnes reges, omnes gentes servient ei. Ich hatte ihn wie einen, der mir von Gott gegeben war. Denn ich hatte sondere Gnade und Begierde zu allen Dingen über ihn."

Und als so viele zweifelten, ob sie das vom Papste verbotene Abend-

1) Pergamenthandschrift zu Medingen v. J. 1353. Abschrift v. J. 1461 im Ebnersch'en Archiv.

mahl zum Segen empfingen, wenn sie es aus der Hand eines profanirenden Priesters nähmen, da wird ihr in diesem Irrsal der Christenheit die Offenbarung: „Wer ihn empfinge in rechter Minne und ganzem Getrauen, dem wolle er sich auch in rechter Minne geben.“ Und sie fährt fort: „Ich hat auch Begierde über den Herrn (den Kaiser), der ein Ursach derselben Irrsal ist, der mir vor anderen Menschen gegeben ist von Gott. Da sprach mein geminntes Kind Jesus Christus: „Ich will ihn nimmermehr lan weder hier noch dort. Denn er hat die Liebe zu mir, die niemand weiss denn ich allein!“

Dieselbe Theilnahme bewahrt sie dem Kaiser auch, nachdem von Clemens VI. 1346 der berüchtigte Bannfluch über ihn ausgesprochen und Karl IV. gegen ihn erhoben worden war.

Sie fragt in dieser Zeit den Herrn wieder „von Kaiser Ludwig von Baiern um die Arbeit, die ihm auffiel von dem König“ (Karl IV.). Da ward ihr geantwortet: „Ich will ihn nimmer verlassen weder hier noch dort, denn er hat die Lieb zu mir, die niemand weiss denn ich und er. Und das entbiet ihm von mir.“ Aber sie hat den Muth nicht, dem Kaiser selbst diese Worte mitzutheilen: „Das thät ich nicht,“ setzt sie hinzu, „und liess es, davon dass ich Furcht hatte, er würde inne, dass ich es wäre.“ Kurz vor seinem Tode wird ihr offenbart, dass Ludwig seine Feinde überwinden werde. Als sie nun gleich darauf von seinem Tode hört, da deutet ihr eine neue Offenbarung jene Worte von den Feinden seiner Seele. Um dieselbe Zeit war Johann Tauler von Strassburg, ihr Freund und geistlicher Vater, bei ihr zu Besuch. Der begehrte, wie sie erzählt, mit grossem Ernst, dass sie Gott für den Kaiser bäte, und derselbe hatte grossen Ernst darum, zu erfahren, was Gott mit dem Kaiser gewirkt hätte in der kurzen Frist, die er hatte bei seinem Tode. Da bittet sie Jesus und empfängt die Antwort: „Ich habe ihm Sicherheit gegeben des ewigen Lebens.“ Sie fragt: womit er das verdient habe, und ihr wird weiter geantwortet: „Er hat mich lieb gehabt. Denn menschlich Urtheil (hier des Papstes) wird oft betrogen.“ Ihr Jubel ist gross, als sie das vernimmt: „Das empfing ich, sagt sie, mit grossen Freuden.“ Als sie mehrere Tage nachher in den Chor trat, war ihr Herz der Freude noch so voll, dass sie nicht beten konnte, sie musste nieder

sitzen, und sie glaubt von neuem die Stimmen zu vernehmen, die sie seiner Seligkeit versichern.

In der That ein erfreulicher Sieg, den hier ein gerades Herz und ein unbefangener frommer Sinn über die Macht des Zeitglaubens gewinnt. Nicht alle ihre Freunde denken indes wie sie. So ist der Priester Heinrich von Nördlingen im Gehorsam gegen den Papst ein Gegner Ludwigs und ein Anhänger Karls IV. Letzteren als den rechtmässigen König anzusehen, vermag Margaretha natürlich nicht über sich: sie spricht in einem nach Ludwigs Tode an Heinrich geschriebenen Briefe von Karl als dem Könige Heinrichs, und voll Unwillens schreibt ihr dieser zurück: „Du sollst den neuen König nicht nennen meinen König, sondern den christlichen König.“[1])

Ebenso steht der berühmte Heinrich Suso, der Freund und Ordensgenosse Taulers, auf der Seite des Papstes. Seine Zuneigung hatte wohl von Anfang an dem habsburgischen Gegner Ludwigs gehört. In seiner lateinischen Bearbeitung des Buchs der Weisheit[2]) sieht er in einer Vision den Fürsten der Stadt, d. i. Friedrich von Oesterreich von einem Widder mit zwei Hörnern bekämpft, der eine eiserne Krone trägt. Das ist Ludwig der Baier. 70 Füchse folgen ihm, die auch Kronen erhalten. Es sind die Fürsten, die es mit Ludwig halten. Denen in der Stadt hilft nun aber der Führer der Söhne Gottes, der oberste Regent jener Stadt, d. i. der Papst. Das Gleichniss führt dann aus, wie der Widder den Papst mit seinen Hörnern herabzustossen sucht, und wie er den Fürsten der Stadt auf listige Weise betrügt und den Principat gewinnt. Aber in der Zeit, wo der Widder die höchste Macht zu besitzen scheint, erheben sich die Söhne Gottes zum Gebet: der Widder stürzt plötzlich zur Erde und eines seiner Hörner zerbricht, das ist: der Papst, den Ludwig aufgestellt hat, legt seine Würde in die Hände des rechtmässigen Papstes nieder. Von dieser Zeit an schwindet die Macht des Widders mehr und mehr. Suso schrieb diese Sätze vor dem Jahre 1338.

---

1) Heumann, Opuscula. Norimb. 1747, Brief 57.
2) Horologium aeternae sapientiae I, 5.

Die übrigen Orden.

Auch von den übrigen Orden steht eine nicht unbeträchtliche Zahl der deutschen Convente auf Ludwigs Seite. Wir heben hier nur einen Theil derselben hervor. So aus der Schweiz das mächtigste unter den Männerklöstern, St. Gallen, und das bedeutendste unter den Frauenklöstern, die Abtei am Fraumünster zu Zürich. Hier gelobt die Fürst-Aebtissin Fida von Klingen mit ihren Frauen im Jahre 1340, „sich mit niemand zu berichten weder mit dem Papst noch mit den Bürgern zu Zürich ohne Rath und Willen ihres gnädigen Herrn, Kaiser Ludwigs von Rom.“ [1]) Aus Schwaben werden unter den Benedictinern die Aebte von Elwangen, Hirschau, Ochsenhausen, Weingarten, Comburg, St. Ulrich in Augsburg, die Cisterzienser in Herrenalb und Kaisersheim, die Prämonstratenser in Roth, Schussenried, Weissenau, die heilig Grab-Brüder zu Denkendorf, die regulirten Chorherren zu Herbrechtingen, die weltlichen Chorherren zu Sindelfingen, die vom Gotteshaus in Buchau als Freunde und Anhänger Ludwigs genannt. In Baiern hielten es die meisten Klöster mit ihm. Aus Mitteldeutschland seien hier die Aebte von Heilsbronn, Ebrach, Waldsassen, Fulda, aus dem Elsass der Abt von Weissenburg erwähnt. Auch der mächtige Orden der deutschen Herren stand treu zu Kaiser und Reich. [2])

Bischöfe und Weltklerus.

Dass die Mehrzahl der etwa 50 Bischöfe Deutschlands, wenn auch mit Schwankungen im einzelnen, auf Ludwigs Seite stand, geht schon daraus hervor, dass der Kaiser im Jahre 1334 in Verbindung mit dem Erzbischof von Trier ein deutsches Nationalconcil in Aussicht nehmen, und zu diesem Zwecke, wie oben erwähnt ist, mit dem Cardinal Orsini in Unterhandlung treten konnte. Das Hauptinteresse erregt die Erzdiöcese Mainz, welche, wenn man von der Erzdiöcese Salzburg absieht, die meisten oberdeutschen Lande und zwar die in politischer und cultur-

---

1) Urkunde v. 20. Dec. 1340 im k. Hausarchiv, s. Beilage II.

2) S. zu diesen Angaben Stälin, Wirtemb. Geschichte IV, 203. 214 ff. etc. Mülinen, Helvetia sacra II, 92. Buchner, Geschichte v. Bayern V, 549. Böhmer, Regesten K. Ludw. N. 1661, 1662, 1693 etc. etc.

geschichtlicher Hinsicht wichtigsten umfasste. Ich komme hier auf die schon erwähnte Versammlung der Bischöfe dieser Provinz im März 1338 zu Speier zurück, welche das Zeichen für die Erhebung der Reichsstände zu Gunsten Ludwigs gab. Von den 16 Bischöfen dieser Diöcese waren 9 anwesend oder vertreten, ausserdem hatte sich noch der Bischof von Basel eingefunden. Von den sieben fehlenden Bischöfen gehörten zwei, die von Halberstadt und Hildesheim[1]), zu den Anhängern Ludwigs.

Die Bischöfe meiden in ihrem Schreiben jeden Ausdruck, der sie als Partei erscheinen lassen könnte. Sie wollen Vermittler zwischen Kaiser und Papst sein. Ludwig habe ihnen freie Hand gegeben, so weit das, was geschehe, mit Gott, der Gerechtigkeit und seiner Ehre sich vertrage. In welchem Sinne nun aber die angebotene Vermittelung gemeint war, konnte weder in Deutschland noch in Avignon zweifelhaft sein, da Heinrich von Virneburg an der Spitze stand, der, unter Ludwigs Einfluss zum Erzbischof von Mainz erhoben, der eifrigste Vertreter der kaiserlichen Interessen geworden war und von dem Papste als excommunicirt betrachtet wurde. Mit Unwillen wurde denn auch das Anerbieten in Avignon zurückgewiesen.

Von den zehn Unterzeichnern des Schreibens mögen allerdings die Bischöfe von Strassburg und Basel nur ungern ihre Namen hergegeben haben; dafür aber war wenigstens ein grosser Theil ihres Klerus auf der Seite des Kaisers. Das bischöfliche Capitel in Strassburg lag fast ununterbrochen im Streite mit seinem Bischof, und die Geistlichkeit der Kathedralkirche hat niemals das Interdict beobachtet. Den Bischöfen von Constanz und Basel gelang es nur theilweise, dasselbe in ihren Sprengeln durchzusetzen. Auch die Geistlichkeit der Kathedralkirche zu Worms versagte wie die zu Speier, Augsburg und Eichstätt dem Papste den Gehorsam. Das Interdict ist hier niemals beachtet worden. In Mainz war, als Balduin von Trier auf das von ihm gegen des Papstes Willen innegehabte Erzstift Mainz verzichtete, Heinrich von Virneburg von dem Capitel nur unter der Bedingung gewählt worden, dass er dem Kaiser immerdar treu sein wolle.[2])

---

1) Leo, die Territorien des deutsch. Reichs, s. die Abschnitte Halberstadt und Hildesheim.

2) Vgl. zu diesen Angaben Matthias von Neuenb. l. c. 209. 220 u. Heinrich von Diessenhoven l. c. 30.

Lupold von Bamberg, einer der Bischöfe, welche zu Speier vertreten waren, hatte schon als Propst seinem Bischof, dem päpstlich gesinnten Heinrich von Sternberg, gegenüber sich sammt seinen Domherrn aufs engste mit König Ludwig verbunden. Nach dem Vertrage, welchen er im Namen des Capitels mit Ludwig schloss, will er mit den übrigen Pflegern des Bisthums keine der Burgen dem aus der Regierung verdrängten Bischof Heinrich aufthun, mit dem ganzen Bisthum vielmehr des Königs gewärtig sein, ihn vertheidigen gegen jedermann, der von des Papstes wegen ihn angreifen werde. Kein Brief, Process und Urtheil des Papstes und Bischofs wider den König soll angenommen oder vollführt werden, „und geschähe, dass wir wider dies unser Gelübde von dem Papst oder Bischof erledigt würden, dass sie uns es abnehmen oder uns zwingen wollten, es nicht zu halten, das soll uns wider unsere Treue nicht helfen: wir halten sie stet und ganz.“ [1])

In der Erzdiöcese Salzburg finden wir in der ersten Zeit den Erzbischof, sowie die Bischöfe von Passau und Freising auf der Seite des Papstes. Aber sie gerathen dadurch in Streit mit einem grossen Theile ihres Klerus. Die Freisinger Domherrn verjagten den Bischof Konrad von Klingenberg bloss weil ihn der Papst ernannt hatte; der Erzbischof von Salzburg, sowie der Bischof von Passau mussten gleichfalls ihre Sprengel verlassen. Zuletzt sehen wir alle Bischöfe Baierns in Verbindung mit dem Erzbischof treu zu Ludwig halten. [2])

Auch die Erzbischöfe von Trier und Cöln vertreten die Unabhängigkeit des Königthums dem Papste gegenüber, wie die Beschlüsse zu Rense vom 15. und 16. Juli 1338 zeigen. Sehr wahrscheinlich ist auch Walram von Cöln unter den Kurfürsten, welche kurz nachher jenes Schreiben an den Papst erliessen [3]), in welchem von dem über Ludwig und seine Anhänger ausgesprochenen Bann und Interdict gesagt ist: si sic dici merentur, und von den Sentenzen Johanns gegen Ludwig überhaupt: sie seien contra deum et justitiam et juris ordinem. Wenn Balduin von Trier, wie Ficker gezeigt, an diesem Schreiben nicht bethei-

---

1) Urkunde vom 2. Juni 1325 im k. Hausarchiv s. Beilage III.

2) Buchner a. a. O. 5, 360. 546.

3) Ficker a a. O. Beil. IV. Nach Fickers Erörterungen kann die Aechtheit dieser Urkunde, den Eingang, wie er bei Freher sich findet, abgerechnet, wohl kaum mehr einem Zweifel unterliegen.

ihm eine starke Stütze geworden in den Gefahren, von denen die letzten Zeiten seiner Regierung bedroht waren.

Wir können die Darlegung ihres Verhaltens nicht besser einleiten als mit einem Schreiben, welches 9 oberdeutsche Städte, an deren Spitze Esslingen steht, am 2. Januar 1332 an den Kurfürsten Balduin von Trier erliessen, und welchem sich am 18. Februar Augsburg, am 21. März Constanz mit gleichlautenden Briefen anschlossen. Die drei Urkunden mit den Siegeln der Städte finden sich im k. Hausarchiv. Wir werden den Text in den Beilagen mittheilen.[1])

Der Brief enthält eine Aufforderung an Balduin, dem man vor Andern Beruf und Fähigkeit hiefür zuspricht, den Frieden zwischen Kaiser und Papst herbeizuführen. Die ganze Schuld des Zwiespalts fällt nach diesem Schreiben auf den Papst, wenngleich es nicht geradezu ausgesprochen wird. Für Ludwig gibt sich die freudigste Hingabe, ja Begeisterung kund. Das Schreiben beginnt mit dem vielgebrauchten Gleichniss von Sonne und Mond; aber es werden andere Folgerungen daraus gezogen, als von päpstlicher Seite zu geschehen pflegte. Als der Weltschöpfer, so heisst es, den Bau der gegenwärtigen Welt zu errichten beschloss, da hat er in seiner hohen Vorsicht an die Feste des Himmels zwei grosse Lichter gesetzt, und hat jedem derselben sein eigenes Amt zugetheilt, so dass uns durch ihren Dienst eines doppelten Lichtes Klarheit leuchtet. Wiewohl beider Licht einander begegnet, so stören sie sich doch nicht; ja eines erhält und stärkt das andere in seinem Bestand. So hat auch der Vater selbst zwei Häupter auf Erden gesetzt, welche, so sehr auch ihr Wirkungskreis sich berühren mag, einander in der Ausübung ihres Amtes nicht hindern, sondern unter wechselseitigem Beistand das Volk des Herrn leiten sollen. Aber die Begierde nach irdischer Ehre hat diese Lichter aus ihrer Bahn gedrängt und sie in gefahrbringender Weise von einander geschieden.

Da wenden sich nun die Städte an Balduin, „die festeste der Säulen, welche den hohen Bau des Kaiserthums tragen.“ Balduin wisse, dass der allmächtige Gott, in welchem alle Gewalt und das Kaiserthum seinen Ursprung hat, und dass die Kurfürsten, denen das nach Gewohnheit und

1) S. Beil. V.

Recht unwidersprechlich von Alters her zusteht — den frommen Fürsten, den milden, wohlwollenden, gütigen und rechtgläubigen Fürsten, den durchlauchtigsten Herrn, Ludwig, von Gottes Gnaden römischen Kaiser, dem ganzen römischen Reich zu einem Kaiser, Herrscher und Vorkämpfer des katholischen Glaubens geordnet und gewählt haben. Willig und mit höchster Freude hätten die Städte im Blick auf Ludwigs Freundlichkeit und Milde die Wahl aufgenommen, mit innigstem Verlangen seines Regiments begehrt. Und, wie der Augenschein lehre, er pflege Recht und Gerechtigkeit, sei ein Vorbild aller Fürsten im Leben, Glauben und Demuth. Unwandelbare Treue und Gehorsam werden sie ihm darum bis zum Tode bewahren als ihrem wahren und natürlichen Kaiser und Herrn, sie werden nimmer von ihm weichen, wie auch die Dinge sich ändern und gestalten mögen. Satan, der Urheber aller Zwietracht, habe ihn nach seiner teuflischen Weise beim apostolischen Stuhle angeschwärzt und so diese Zwietracht gestiftet, welche den Glauben in so hohem Masse und in so unerträglicher Weise so lange schon gefährde. Balduin möge darum, wie es auch seine von ihm beschworene Pflicht gebiete, zwischen dem Stuhl und dem Kaiser wirksam vermitteln und den Frieden wieder herstellen.

Das Wort der Treue, das ein Theil der Städte hier ausspricht, wurde von allen Städten eingelöst, als durch die Curie Karl von Böhmen gegen ihn erhoben worden war. Als der Kaiser auf die Nachricht von dieser Erhebung im Jahre 1346 die Städte nach Speier berief, fand er sie, wie Matthias von Neuenburg berichtet,[1]) alle einmüthig, so dass nicht eine derselben am Rheine, im Schwaben und in Franken sich um die Wahl Karls und die Processe des Papstes bekümmerte.

Wir heben nun aus der Geschichte einiger der wichtigeren Städte einzelnes zur näheren Kennzeichnung des Geistes, der sie beherrschte, hervor.

Basel.

Es wäre verfehlt, aus dem Widerstreit der Städte gegen die Befehle der Curie auf ein Nachlassen des religiösen Sinnes bei ihnen zu schliessen. Wenn irgendwo, so war die Kirche in Basel geehrt. Man nahm

1) l. c. 240.

König sich vor der Gefahr eines Abfalls dieses einflussreichsten unter den Reichsfürsten so viel als möglich sicher zu stellen. Da waren ihm denn auch sofort Fürsten und Herren zum Beistand bereit. Am 29. Juni 1337[1]) verbürgten ihm ausser den Bischöfen von Speier und Augsburg und zwei andern Prälaten zehn Fürsten und Herren die Treue Heinrichs. Es sind die Namen des Pfalzgrafen Ruprecht und des Markgrafen Wilhelm von Jülich, sowie der am Mittelrhein mächtigen Grafen von Nassau, Spanheim, Virneburg, Wittgenstein, Eppenstein, Landskron, denen wir hier begegnen. Wollte, so heisst es in dem Briefe, Heinrich an den Stücken, die er dem Kaiser, unserm Herrn, gelobt und geschworen hat, brüchig werden, so geloben wir und schwören, dass wir dem Kaiser beholfen sollen sein mit Leib, mit Gut, mit Landen und mit Leuten wider den Erzbischof, bis er die Brüche aufgerichtet. Wir geloben auch, dass wir nicht darnach werben sollen, dass wir der vorgenannten Gelübde ledig gesagt werden von dem Papst oder jemand anderm. Geschähe es doch, so soll es keine Kraft haben. Die Besorgniss des Kaisers war unbegründet. Heinrich zeigte sich in der Folge als einen der entschiedensten Freunde des Kaisers. Die Beschlüsse des Jahres 1338 zu Rense und Frankfurt sind wohl vornehmlich auf seine Anregung zurückzuführen. Zu dem genannten Reichstage in Frankfurt waren ausser den Fürsten und Herren auch die Reichsfreien und Edlen, sowie die Capitel der Stifte und die Abgeordneten der meisten Städte und Bezirke entboten worden. Die Beschlüsse, die daselbst gefasst wurden, sind bekannt. Man darf im Hinblick auf diese Zeit mit Olenschlager[2]) sagen: es war ausser dem König von Böhmen kein grosser Fürst in Deutschland, der nicht auf Ludwigs Seite gestanden wäre. Auch wird man die Folgerung, welche Herwart aus der Nachricht bei Rebdorf zieht, dass Ludwig im Jahre 1342 einen Landfrieden in Deutschland aufgerichtet, wie er seit lange nicht gewesen, den durch ihre Eide Fürsten, Herren und Städte beschworen hätten, im wesentlichen als richtig anerkennen müssen: er schliesst nämlich aus dieser Thatsache, dass ganz Deutschland auf Seite Ludwigs gestanden sei und den Zorn des Papstes nicht geachtet habe.[3])

1) Urkunde im k. Hausarchiv. S. Beilage IV.
2) Staatsgeschichte des röm. Kaiserthums etc.
3) Herwart, Ludovicus Quartus Imperator Defensus. Mon. 1618—19 p. 898.

Denn es kam allerdings hiemit auch die kirchliche Frage zur Entscheidung, da ja der Papst über alle Geistlichen und Laien, welche Ludwig als ihren Herrn anerkennen würden, den Bann ausgesprochen hatte.

Als im Jahre 1344 dem Reichstag zu Frankfurt die schmählichen Forderungen des Papstes vorgelegt wurden, erklärte Wiker, der Protonotar des Erzbischofs von Trier: Die Fürsten, Kurfürsten und Treuen des Reichs, zu Cöln versammelt, hätten einmüthig beschlossen, jene Artikel seien zum Verderben und zur Zerstörung des Reiches gemacht; sie seien nicht anzunehmen, sondern ihnen aus allen Kräften Widerstand zu leisten.[1]) Die religiösen Bedenken, so wird berichtet,[2]) zerstreute einer der Gesandten, ein in der heiligen Schrift nicht gewöhnlich unterrichteter Mann, und zeigte den Fürsten, worin die Religion bestehe und wie sie vertheidigt werden müsse. Und diese glaubten ihm nicht bloss wegen der Gründe, die er vorbrachte, sondern auch wegen der sittlichen Achtung, die seine Persönlichkeit einflösste.

Dem beständigen Andringen der Curie und dem Gelde der Luxemburger gelang es nun allerdings, bis zum Jahre 1346 eine neue Königswahl zu Stande zu bringen. Aber ausser den fünf Wählenden selbst waren es wenige, welche auf Karls von Luxemburg Seite traten. Wenn auch eine Anzahl von Bischöfen wankend wurde, so blieben doch, nach Rebdorf[3]), alle Städte und die meisten weltlichen Herren treu. Im Volke hiess der neue König der „Pfaffenkönig.“ [4])

Die Städte.

Das bedeutendste Interesse bietet in dem Streite Ludwigs mit den Päpsten das Verhalten der Städte, weil sie in dieser und der folgenden Zeit den wichtigsten Herd für das geistige Leben in Deutschland bilden. Ludwig hatte wie kein anderer Kaiser diese freien Gemeinwesen begünstigt und sie haben ihm das mit mannhafter Treue vergolten und sind

---

1) Matth. v Neuenburg l. c. 229.

2) Mutius, Chronica, bei Pistorius-Struve, Germ. Script. II, 883.

3) Bei Freher, Germ. rer. script. I. 436: Sed postea Ludovico statim descendenti ad Rhenum, omnes civitates Rheni et pro maiori parte Domini temporales (exceptis Electoribus supra nominatis) promiserunt ei adhaerere et in nullo advertere Regem novum.

4) Vgl. auch Occam, de electione Karoli IV., bei Höfler, a. a. O. 14: Et quando fuit bene institutus in Regem Romanorum seu in regem clericorum etc.

ligt war und damals eine zurückhaltendere Stellung gegen Ludwig eingenommen hat, und wenn er später mit dem Erzbischof von Cöln an der Erhebung Karls IV. gegen Ludwig sich betheiligte, so hatte dies doch nicht in dogmatischen Bedenken, sondern in rein weltlichen Interessen seinen Grund.

Der Würzburger Domherr Lupold von Babenberg darf wohl als Beispiel für viele Kleriker gelten, welche der Unwille über die Herrschsucht der Curie zu Anhängern Ludwigs gemacht hat. Lupold[1]) hatte es bis gegen 1338 hin mit dem Papste gehalten; von da an ist er einer der bedeutendsten Vertreter der Rechte des Reichs. Seine Schrift de juribus regni et imperii ist dem Erzbischof Balduin von Trier gewidmet, vielleicht weil er den schwankenden Fürsten wieder befestigen wollte, vielleicht weil er ihn von früher her als einen Vertreter der von ihm ausgesprochenen Grundsätze kannte. Lupold vertritt die zu Rense und Frankfurt von den Fürsten aufgestellten Sätze: der König übt sogleich nach der von der Gesammtheit oder der Mehrzahl der Kurfürsten vollzogenen Wahl und kraft derselben die Rechte eines Königs sowie eines Kaisers aus. Salbung und Krönung bringen für seine Rechte in Italien und Deutschland nichts neues hinzu. Der Eid, den er dem Papste leistet, ist kein Lehenseid, sondern ein Gelübde des Schutzes. Den Einfluss des Marsilius sehen wir darin, dass er die Kurfürsten als Vertreter des Volks, als dessen Bevollmächtigte ansieht, somit das Recht der königlichen Gewalt auf die Wahl des Volkes gründet.

Mit dem rechtskundigen Lupold von Babenberg mag hier der Geschichtschreiber Matthias von Neuenburg zusammengestellt werden, in dessen Chronik wir den Uebergang in der Stimmung zu Gunsten Ludwigs und das, was diese Veränderung bewirkt hat, deutlich wahrnehmen können. Wir geben ihm deshalb hier seinen Platz, wenn auch das Wort Kleriker, mit dem er bezeichnet wird, nicht seinen geistlichen Stand, sondern seinen Dienst im Gerichte des Bischofs von Strassburg bedeuten sollte. Matthias ist ein Gesinnungsgenosse seines Bischofs Berthold und dessen Bote in Avignon in den Jahren 1335 und 1338. Hier war er zum Theil Zeuge der päpstlichen Kundgebungen bei den Unterhandlungen des Kaisers und lernte den Einfluss Frankreichs auf die Curie kennen.

1) Vgl. Riezler, a. a. O. S. 189 ff.

Die Erbitterung über die Heuchelei, welche die eigene Unlauterkeit und die französische Tücke mit dem Scheine des Interesses für die Kirche deckte und einem billigen Frieden entgegen war, macht den Chronisten, der sein Werk stückweise mit dem Gang der Ereignisse selbst fortsetzt,, allmählich von einem Gegner Ludwigs zu einem Anhänger desselben. Unter der starken Versuchung, in welche die Päpste seinen Glauben an ihre Autorität führten, kommt dieser Glaube endlich zu Falle. Er weicht anfangs jedem Worte aus, das eine Anerkennung enthalten könnte. Die Wahl Ludwigs zum Kaiser durch das römische Volk wird von ihm noch mit einem Ausdrucke erwähnt, welcher das Recht derselben in Frage stellt;[1]) er missbilligt es, dass das Domcapitel zu Strassburg und die Bettelmönche das Interdict nicht beobachten; er hat Worte des tiefsten Abscheus wegen des Verfahrens des Kaisers gegen Johann den Jüngeren von Böhmen, den Gemahl der Margaretha Maultasch. Aber mehr und mehr treten auch die schärfsten Urtheile über die Päpste hervor. Er sieht in dem Verhalten Benedicts gegen Ludwig nur den Einfluss der Drohungen Frankreichs; nicht das Recht, sondern die Furcht leitet des Papstes Schritte; das am päpstlichen Hofe verfasste Procuratorium bezeichnet er als ein über Gebühr strenges und schmachvolles; Clemens handelt mit List und Missgunst gegen Ludwig; sein Bannfluch vom J. 1346 ist ihm ein Ausfluss der grössten Härte und Grausamkeit; und schliesslich stellt sich Matthias, indem er den verstorbenen König als Ludwig IV. Kaiser der Deutschen, der als Kaiser 19 Jahre regiert habe, bezeichnet, auf die Seite derer, welche Ludwig für einen rechtmässigen Kaiser hielten.

Fürsten und Herren.

Es liegt ausser unserer Aufgabe, eine ins einzelne gehende Statistik der Parteiverhältnisse zu geben. Wir heben bei der Menge von Namen nur solches hervor, was geeignet ist, eine sichere Anschauung im grossen und ganzen zu gewinnen, oder was zur Beleuchtung jener Verhältnisse dienen mag; auch beschränken wir uns dabei auf die letzten 10 Jahre der Regierung Ludwigs. Als Heinrich von Virneburg unter Ludwigs Mitwirkung zum Erzbischof von Mainz erhoben worden war, suchte der

1) Pretenderant enim urbici, hoc eis competere papa eciam nolente.

es ruhig hin, als der Klerus im Jahre 1331 den Gottesdienst einstellte; man duldete ihn, als im Anfang des Jahres 1339 die meisten Städte auf Ludwigs Befehl die nicht celebrirenden Priester aus ihren Mauern trieben.[1]) Ja anderwärts vertriebene Priester, wie Heinrich von Nördlingen, oder die Dominikaner von Strassburg, fanden hier eine Zuflucht.[2]) Die Baseler bitten unablässig um Aufhebung des Interdicts und erhalten wiederholt Erleichterungen. Heinrich von Nördlingen und Tauler berichten, wie ausserordentlich der Zudrang des Volkes gewesen sei, als demselben auf kurze Zeit der Zugang zu den seit 14 Jahren entbehrten Gnadengütern der Kirche wieder gestattet worden war. Nach Ablauf der Frist erwirken sie abermals eine kurze Verlängerung — aber als sie sich nun endlich entscheiden sollen, da bleiben sie bei ihrem Kaiser und das Interdict tritt wieder in Kraft. Als Karl nach Ludwigs Tode die erste Fahrt durch's Reich machte die Anerkennung der Stände zu suchen, und im December 1347 vor Basel eintraf, empfing der zum Bevollmächtigten des Papstes bestimmte und mit dem König reisende Bischof von Bamberg eben die Formel, nach welcher alle, welche Ludwig angehangen, vom Banne gelöst werden sollten. Sie forderte das Gelübde, dass man nie mehr einem häretischen Kaiser anhangen, dass man jeden nicht vom Papste bestätigten Kaiser verwerfen wolle. Der König mit seinem Hofe, der bevollmächtigte Bischof mit andern Prälaten und der Klerus von Basel erwarteten in des Königs Lager die Abgeordneten der Stadt. Da erschien der Bürgermeister Konrad von Bärenfels mit dem Rathe und vielen vom Volke und erklärte mit lauter Stimme in deutscher Sprache also: Herr Bischof, ihr sollt wissen, dass wir weder bekennen noch auch glauben wollen, dass unser Herr der römische Kaiser Ludwig jemals ein Ketzer gewesen sei; auch werden wir jeden für einen römischen König oder Kaiser halten, den die Kurfürsten alle oder in der Mehrzahl als solchen aufstellen, ob er auch die Bestätigung des Papstes nicht suchen wollte; werden auch nichts thun, was irgendwie gegen das Recht des Reiches wäre. Habt ihr aber Gewalt von dem Herrn Papst und wollt uns unsere Sünden erlassen, so ist's uns recht. Und zum Volke sich

1) Heinr. v. Diessenhoven l. c. 30. 12.

2) Vgl. zum ff. meine Vorarbeiten zur Geschichte der deutschen Mystik etc. in Niedner, Zeitschr. f. hist. Theol. 1869 S. 90 ff.

wendend rief er: Gebt ihr mir und dem Konrad Münch Vollmacht zu bitten, dass ihr von euren Sünden losgesprochen werdet? Das Volk rief: Ja. Und man hielt es für gut, ungerade gerade sein zu lassen. Der Bischof ledigte sie vom Banne, der König wurde anerkannt und zog in Basel ein.[1])

Strassburg.

Die Strassburger hatten von Anfang an, trotz der Interdicts, das alle Anhänger Ludwigs traf, keinen Mangel an celebrirenden Priestern. Die Kleriker des Domcapitels, mit ihrem Bischof, dem päpstlich gesinnten Berthold von Bucheck, zerfallen, rechneten es zur Aufgabe ihres Streits, auch in Ansehung des Interdicts die Gegner des Bischofs zu sein. Die Franziskaner celebrirten wie in den meisten andern Orten, ebenso die Dominikaner; denn hier, wo Eckhart gelehrt, und einer seiner bedeutendsten Schüler, Johann Tauler, im höchsten Ansehen stand, war unter ihnen ein freierer und volksthümlicher Sinn. Unter solchen Umständen liess man denn auch die Augustiner gewähren, welche von Anfang an das Messelesen eingestellt hatten. Doch bekamen sie das Uebelwollen der Bürgerschaft nichts desto weniger bitter zu empfinden. Niemand schenkte ihnen mehr und sie kamen in Noth. Erst als sie im Jahre 1348 nach 17jähriger Unterbrechung das Singen wieder aufnahmen, flossen die Gaben von neuem. Nicht so duldeten die Bürger die Ungleichheit im priesterlichen Verhalten. Als die Dominikaner, von dem Ordensmeister gedrängt und bedroht, den Gottesdienst wieder einstellten, bedeutete ihnen der Rath: „Sider sie hätten vor gesungen, so sollten sie auch fürbass singen oder aus der Stadt springen.“ Da zogen sie ab und liessen ihr Kloster 3½ Jahre leer stehen.[2]) Dem Bischof aber drohte man Fehde an, wenn er sich dem Kaiser nicht unterwerfe, und Berthold, mit seinen Mitteln auf der Neige und seiner eigenen Städte nicht mehr sicher, huldigte 1339 dem Kaiser. Auf dem Tage zu Speier 1346 erklärten die Strassburger mit den andern Städten, dass sie sich an die Processe des Papstes nicht kehren und Ludwig treu bleiben wollten.

---

9) Matth. v. Neuenb. l. c. 251. sqq.

1) Twinger v. Königsh. in Code hist. et diplomatique de la ville de Strassbourg T. I, p. 115 sqq.

Nach Ludwigs Tode huldigten sie wohl Karl; aber die päpstliche Absolutionsformel verwarfen sie.[1]) Nach dem nicht sehr zuverlässigen Speckle soll der Ammanmeister Peter Swarber die Absolution in ähnlich schlauer Weise gewonnen haben, wie der Bürgermeister zu Basel; allein Closener und Königshoven berichten nichts davon, während sie doch bei anderen Städten auf diese Dinge eingehen; und dann setzt auch die Vollmacht, welche die Strassburger später, im Jahre 1350, ihren Machtboten nach Avignon mitgaben, voraus, dass das Interdict bis dahin noch nicht aufgehoben war. Diese Vollmacht,[2]) welche das Datum des 15. März 1350 trägt, ist für die Stellung, welche die Bürgerschaft noch im dritten Jahr nach Ludwigs Tode einnimmt, bezeichnend: Wir Bürgermeister Rath und Schöffen, heisst es da, und die Gemeinde zu Strassburg geben dem Claus Zorn und Johannes zum Trubel Gewalt zu fordern und zu nehmen eine Entledigung, falls wir im Bann wären von wegen Herrn Ludwigs seligen von Baiern des Fürsten — gemäss den Briefen — doch also, dass sie nichts geloben oder schwören, das wider das römische Reich oder seine Rechte oder Ehre oder wider unsere oder unserer Städte Recht, Freiheit oder Ehre sei.

Constanz.

Der Duldung, welche man in Constanz seit 1326 den nicht celebrirenden Priestern gewährte, machte wie in anderen Städten der Frankfurter Erlass von 1338 ein Ende, welcher allen Priestern im Reiche den Gottesdienst wieder aufzunehmen befahl. Die Constanzer stellten den Priestern eine Frist bis Epiphanias 1339, dann mussten alle, welche nicht singen wollten, die Stadt verlassen.[3]) In der Folge erlaubt zwar der Rath einzelnen die Rückkehr; aber zu verschiedenen malen müssen dieselben von neuem weichen, und wie es scheint, so oft die demokratische Partei an's Ruder kam. Es ist die Zeit, da überall in den Städten der Kampf der Zünfte gegen die bevorzugten Geschlechter entbrennt, und die demokratische Partei zeigt eine noch entschiedenere Haltung gegen die Kirche und eine thatkräftigere Geneigtheit für Ludwig als

1) Matth. v. Neuenb. 252.
2) Wencker Collecta archivi et cancell. jura 155.
3) Heinr. von Nördl. Brief 21 bei Heumann l. c.

die altbürgerliche. Dafür begünstigt sie auch der Kaiser. Als dieser gestorben war, fand Karl in Constanz noch lange keine Anerkennung; ebenso wurde die Absolutionsformel zurückgewiesen. Auch verschiedene Kleriker wollten die Absolution unter den päpstlichen Bedingungen nicht annehmen. Als mehrere derselben, wie oben erwähnt ist, von einem Kanonikus als Schismatiker bezeichnet wurden, forderte der Rath Widerruf dieses Ausdrucks und trieb den Beklagten, als er nicht Folge leistete, aus der Stadt. Später als die meisten schwäbischen Städte, erst 1349, erkannte die Bürgerschaft Karl IV. an, worauf sie die Absolution erhielt. Aber aus dem Schweigen Diessenhovens darf man mit Grund schliessen, dass diese ertheilt wurde, ohne dass die Erklärungen, welche die Formel forderte, gegeben worden waren.[1])

Andere Städte.

Wie Constanz, so schlossen sich auch Zürich, St. Gallen und Schaffhausen von den schwäbischen Städten aus, als diese Karl IV. huldigten. In Zürich [2]) hatte man schon seit 1331 keine päpstlichen Kleriker mehr geduldet. Ebenso entschlossen ging man in Reutlingen vor: „Um diese Zeit," sagt Hugo von Reutlingen, „war der Klerus in grosser Verachtung bei den Laien und man hielt die Juden höher als ihn. Als der Klerus nach Ludwigs Gebot im Jahre 1338 das Singen nicht wieder aufnehmen wollte, liess der Rath öffentlich ausrufen, dass niemand bei einer Strafe von 15 Pfunden einen Priester aufnehmen dürfe, der sich des Singens weigere Diesem Verbot liess der Ausrufer ein zweites folgen, das bei gleicher Strafe untersagte, die Juden mit Wort oder That zu belästigen. Aber wie stimmt Christus und Belial!" ruft empört darüber Hugo von Reutlingen aus. [3])

Auch in den übrigen schwäbischen Städten, welche früher als Constanz und die drei andern genannten Städte Karl IV. anerkannten, hat man den Bürgern die päpstliche Absolutionsformel nicht aufzwingen können. Nur die Kleriker wurden nach dieser absolvirt. Für die Laien

1) Heinr. v. Diessenh. war um diese Zeit in Constz. Vgl. zu dem Verhalten der Bürgerschaft p. 38. 64—66. 71; über das Verhalten der demokr. Partei p. 38 und Johann von Winterthur z. J. 1343: Clerus Constantiensis nolens celebrare secundario expellitur.

2) Tschudi Chronic. Helveticum z. J. 1331.

3) Bei Böhmer Fontes IV, 134.

verlas man eine andere Formel, welche der Bulle des Papstes „entnommen“ war, wie Hugo von Reutlingen sagt.

Die Anhänglichkeit an Ludwig gibt sich in gleich kräftiger Weise auch in anderen Theilen des Reiches kund. Die Regensburger zwangen, wie Gemeiner erwähnt, ihre Prediger durch Hunger zur Feier der Messe. In Nürnberg wird von den Zünften, welche, wie in Constanz, auch in kirchlicher Beziehung entschiedener sind, am 8. Juni 1348 der Rath gestürzt, dann der gebannte Ludwig der Brandenburger aufgenommen und mit ihm ein Bündniss gegen Karl geschlossen. Erst im September 1349 gelingt es dem König, nachdem er die Bürgerschaft mit List entwaffnet, die Herrschaft der Geschlechter wieder herzustellen. Im Westen aber verweigert Metz noch im Jahre 1349 die Anerkennung Karls.[1])

Eine wahrhaft demüthigende Rolle nöthigte dem päpstlichen König, als er die Anerkennung suchte, insbesondere der Trotz der mittelrheinischen Städte auf. Karl war mit dem Bevollmächtigten des Papstes, dem Bischof von Bamberg, nach Worms gekommen. Hier wollte die Geistlichkeit, ehe sie für sich unterhandelte, auch die Bürger für eine gleiche Weise der Unterwerfung gewinnen. Aber der Versuch misslang. Als nun der Klerus nach empfangener Absolution den immer noch widerstrebenden Bürgern die Messe verweigerte, da bewaffnete sich das Volk und zog nach der Herberge des Königs, wohin sich auch eiligst der Bischof von Bamberg geflüchtet hatte. Der König, durch den Aufruhr erschreckt, bestimmte nun den Bischof, die Wormser ohne alle Bedingung zu absolviren. Aehnlich war es in Mainz und Frankfurt. In Mainz öffnete man Karl erst die Thore, als er darauf verzichtete, den vom Papste gegen Erzbischof Heinrich erhobenen Gerlach von Nassau mit einzuführen,[2]) und von Frankfurt blieb Karl ausgeschlossen, als er auf die Forderungen der Bürgerschaft nicht einging. Erst im Jahre 1350 erfolgte hier die Absolution, und zwar, wie Latomus[3]) bemerkt, unter Widerspruch der Bürgerschaft. Auch das mächtige Cöln und Aachen haben Ludwig die Treue bewahrt.[4])

---

1) Math. v. Neuenb. 258. 271.
2) ib. 253.
3) Bei Böhmer l. c. 416.
4) Matth. v. Neuenb. 239: Qui (Karolus) cum Aquenses et Colonienses ipsum non receperint, in Bunna ab archiepiscopo Coloniense ante Andree (nov. 26, 1346) est coronatus.

Lieber im Banne des Papstes, als der eigenen Rechtsüberzeugung untreu werden, das ist der Entschluss, der überall das Verhalten der Städte bestimmt. Die Kraft dieses Entschlusses war das Bewusstsein, dass es ein göttliches Recht gebe, über das auch der Papst keine Macht habe, und dass man unter Umständen aus der sichtbaren Kirche geschieden sein könne, ohne von Gott geschieden zu sein.

Rückblick.

Blicken wir zum Schlusse auf die verschiedenen Kundgebungen der geistlichen wie der weltlichen Stände für Kaiser Ludwig zurück, so darf es als ein nicht zu bezweifelndes Ergebniss bezeichnet werden, dass weitaus die Mehrzahl, dass der geistig bedeutendste Theil des deutschen Volkes auf des Kaisers Seite war und blieb.

Es ist wahr, äusserlich angesehen siegte das Papstthum, als Ludwig gestorben war. Karl IV. gewann die Krone des Reichs um jenen Preis, den Ludwig zu zahlen verschmäht hatte, und auch das deutsche Volk kehrte nach und nach in die alten Geleise zurück. Aber die öffentliche Meinung war nicht mehr dieselbe, wie sie vor dem Kampfe gewesen war. Manche geistige Bande, die bisher an die Kirche geknüpft hatten, waren gelöst.

Wie das Samenkorn lange Zeit ein verborgenes Dasein führt und zu verwesen scheint, dann aber, wenn seine Zeit gekommen, zu einem neuen Leben ersteht, so traten auch die in der Zeit Ludwigs ausgestreuten Gedanken zunächst wieder aus dem öffentlichen Leben zurück; aber kein Jahrhundert verging, so erfolgte auf deutschem Boden, zu Costnitz und Basel, von Seiten der Vertreter der Kirche jener Beschluss, welcher die Gewalt der Kirche über die des Papstes stellte — eine wenn auch von der Geschichte nicht durchgeführte, so doch durch heilsame Nachwirkungen fruchtbare That. Und wieder ein Jahrhundert später uud der grössere Theil des deutschen Volkes gewann für die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Staates eine religiöse Rechtfertigung in einer anders bestimmten Lehre von dem Wesen der Kirche. Was Marsilius, Caesena und Occam gewollt und gelehrt, das hat, wenn auch unter theilweise anderen Bestimmungen, eine spätere Zeit der Hauptsache nach doch noch zur Reife gebracht.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint der letzte der mittelalterlichen Kämpfe zwischen Kaiserthum und Papstthum als eines der bedeutendsten Ereignisse in der Geschichte des deutschen Volkes. Denn erst in diesem Kampfe wurden mit Bewusstsein die Grundlagen angegriffen, auf welchen die Lehre von der Kirche vornehmlich seit Gregor VII. ruhte. Und in der That, sollte nicht der Staat sein natürliches und durch die göttliche Offenbarung geheiligtes Recht durch beständige Uebergriffe gefährdet sehen und die Wurzeln seines eigenen Lebens verlieren, so musste dort selbst, wo das Uebel seine Quelle hatte, im Dogma von dem Wesen der Kirche eine Wandlung sich vollziehen. Und bis dahin reichten die Gedanken jener Männer, welche Ludwig in seinen Dienst genommen hatte. Diese Bundesgenossenschaft machte freilich die Aufgabe Ludwigs zu einer schwierigeren als sie die Kaiser vor ihm gehabt hatten; denn der Kampf gegen eine durch die Länge der Zeit befestigte Glaubensmeinung ist gefahrvoller als der Kampf, der mehr nur gegen die Wirkungen derselben gerichtet ist. Wir verargen es Ludwig, dem Laien, dem unter Waffen und weltlichen Händeln herangewachsenen Fürsten nicht, wenn sein Fuss zuletzt unsicher wurde. Aber dass er nur überhaupt den Muth gehabt, die gefahrvolle Bahn zu betreten, schon das ist viel. Er hat der religiösen Opposition damit, dass er sie vom Katheder und von den Stuben der Generalcapitel auf das Forum des öffentlichen Lebens führte und in seine politischen Kämpfe verflocht, ein grosses Feld eröffnet. Die Ideen jener Ausländer würden wohl kaum eine nachhaltige Bedeutung für unser Volk gewonnen haben, wenn sie nicht eine so wirksame Stelle in dem alles aufregenden Kampfe gefunden hätten. Das vom Papste verletzte vaterländische Gefühl trug ihnen von vorne herein eine gewisse Empfänglichkeit entgegen. Das war der Boden, in welchem sie weiter wirken konnten.

Beilagen.

I.

Schreiben Caesenas an Gerhard Odonis. (December 1332.)

[Glassberger, l. c. f. 77: Et sequenti anno rescripsit idem Michael ipsi Gerardo generali ministro epistolam, quae incipit: Teste Salomone etc., in qua respondet ad singula ipsius Gerardi scripta, inter cetera dicens:] Quia autem dicis, quod appellare non potui ut persona privata, quia ordo me significavit hereticum, dico quod ordo non significavit me hereticum nec de iure nec de facto. De iure quidem apparet, quoniam pro causa, quam ordo sicut sanam et catholicam approbavit, neminem potest dampnare sicut hereticum velud hereticum, sed causam, quam ego ago, ordo approbavit sicut sanam et catholicam in generali capitulo Perusiuo et placuit ei quod facio, quare pro illa causa ordo non potest me velud hereticum significare iure nec pro aliqua alia causa, quia nullam aliam causam ago veraciter praeter illam. Nec etiam de facto, quia illi, qui recipiunt proprietatem et dominium rerum usu consumptibilium, si qui sunt, tales nullo modo do ordine veraciter possunt dici, sed ab ordine et ab ecclesia veri apostate sunt censendi. Quare ipsorum non est me dampnare, nec ad ipsos pertinet me salvare. Illi etiam, qui non receperunt proprietatem rerum usu consumptibilium, illi nullo modo me dampnaverunt de facto, nisi se ipsos dampnassent, cum ego ipsorum propriam causam agam. Ex quibus patet, quod verus ordo non me dampnavit aliquo modo de iure vel de facto. Et ita quocunque modo appellaverim, sive ut persona publica sive ut persona privata, de iure appellatio mea tenet tam ratione persone appellantis, quam ratione eius a quo appellavi, quam ratione ecclesie ad quam appellavi. Sed videris ulterius velud erinaceus tam magnum refugium invenisse. Queris enim a me, ubi sit catholica ecclesia, ad quam ego appello, ultra mare vel citra? Rome vel in Avinione vel in aliqua urbis parte? cum omnes habeant dominum Johannem pro vero et catholico papa, sicut dicitur. Sed melius quereres de ecclesia tua, quam sequeris, ubi fuit ante tempora ista et ubi erit post

hec? Quod enim usque modo pro catholico immobiliter tenuisti, nunc, nulla nova ratione superveniente, immutatis planetis retrogradis, pro heretico habes et tenes, et postea, redeuntibus novis sideribus, habebis pro catholico id idem. Et ita, sicut cancer retrogradus et luna instabilis nunc est, nunc non, nunc tenebis, nunc non. Dicis quod determinatio et diffinitio domini Nicolai III a legitima et fidelissima causa fuit, quia ut dicis non fuit ultimata, et tamen dicis, quod nunc est heretica. Et sic heresis per te est a legitima et fidelissima causa. Vides aperte, quam sint inter se contraria, que indisciplinate pronuntias? Recte de vobis verificatur, quod scribit Augustinus ad Bonifacium comitem de Donatistis: usque adeo calumpniandi cupiditate cecantur, ut non attendant, quam sint inter se contraria, que loquuntur. Dicis omnes fideles habent dominum Johannem pro papa catholico. Non attendis, quod Helye prophete solum inter servos Dei se remansisse putanti dominus responderit, cum ait: Reliqui mihi plus quam VII milia virorum, quorum genua non sunt curvata ante baal? An forsitan putas, quod nos simus soli qui constitutiones domini Johannis impugnamus? Non solum VII milia, sed plus quam septies septem milia sunt in mundo, qui easdem penitus detestantur, et cum tempus advenerit apparebunt. Dices, non videmus eos. Nec Helyas videbat illos. Qui ergo sunt illi? Cognovit dominus, qui sunt eius, secundum Apostolum. Quando Christum omnes discipuli eius ipso relicto fugerunt, ubi tunc ecclesia erat catholica? Certe erat quodammodo et remanserat in ipsismet discipulis, quoniam, et si fugerunt ad horam et vacillaverunt in fide, tamen sunt cito reversi et in fide solidati et facti ecclesie fundamenta. Et infra ulterius te excusas, quod non aliqua mutatio facta in statu ordinis. Oppositum est per se notum, quia non solum mutatio, sed facta est penitus destitutio. Quoniam, cum in constitutionibus domini Johannis, quas tu patenter defendis et predicas, diffiniatur expresse, usum rerum usu consumptibilium non posse a proprietate et dominio separari, et ipse proprietatem et dominium talium rerum fratribus oblatarum in constitutionibus ipsis a se abiiciat et fratribus derelinquat, tu incepisti ad minus in communi proprietatem et dominium introtrudere et per consequens professionem ordinis destruxisti, cum romana ecclesia a tempore beati Francisci usque nunc declaravit et ordo tenuit hucusque, fratres ex voto regule sue non esse capaces alicujus proprietatis de mundo in speciali nec etiam in communi. Et sic per te non solum mutatio sed a fundamentis eradicatio, quod ad statum ordinis, dignoscitur penitus esse facta. Et preterea in eo, in quo non est facta mutatio per te, quin fieret non remansit. Quia in convocatione facta Perpiniani et in Avinione totis viribus et conatibus laborasti, quod punctum regule de non recipiendo pecuniam, nec per se nec per interpositam personam, mutares et pecuniam recipere pro libito voluntarie posses, sicut hec non tantum ordini sed etiam orbi notoria esse constant. Nunc et mendaciter te excusas, nec erubescis in hoc et in aliis sic aperte mentiri, quod in statu ordinis sit mutatio nulla facta; ut autem sub pallio meo tuam iniquitatem coloratius possis tegere, imponis mihi mendaciter, quod pecuniam in camera mea teneam et ipsam aliis manibus propriis tradam, quod cunctis existentibus hic et scientibus est et semper fuit

notorie falsum et a patre mendacii confictum. Similiter imponis mendaciter magistro Francisco de Esculo, quod in veniendo Monacum de Cunis magnam summam florenorum super se ipsum portaverit, quos dicis sibi in via accepisse latrones. Hoc enim falsum est omnino, cum nullum florenum omnino nec aliquem denarium super se portaverit. Numquid tu socius aut princeps fuisti illorum latronum, aut ipse magister Franciscus vel ejus socius talia dixerunt? Unde hoc nisi a patre mendacii fingis? An forsitan credis illi homini scelerato et totaliter criminoso Hugricorni (?), qui fugit a me propter scelera sua eo quod ipsum propter fedissima scelera sua volebam carceri mancipare, sicut hic non solum fratribus sed etiam secularibus sunt sua crimina notoria manifeste. Et infra ulterius dicis mendaciter, quod ego communicavi magistro Johanni de Janduno, cum ille manifeste mortuus fuerit in Tuderto antequam Pisas venirem. Ego autem in Tuderto pedem non posui nec etiam ponere cogitavi. Et sic aperte mendacia jactas ac si ipsa fores voto solemni professus. Similiter de fratre Petro de Corbario multa crocitas et mihi falso inponis; vocas enim ea, que non sunt, tanquam ea que sunt, sed suo tempore veritas apparebit et os tuum tua iniquitas oppilabit. Multa alia quoque mendacia tuo solito more perverso inponis mihi nequissime, que nullam penitus continent veritatem, nec ulla sunt responsione digna, propter quod de ipsis et aliis supersedeo ad presens. Dicis ulterius quod ego non teneo capitula generalia nec provincialia, et per consequens nichil exerceo de hijs que pertinent ad officium generale. Dicas tu, sancti patres tempore generalis persecutionis martirum ubi concilia generalia vel provincialia tenuerunt, cum vix possent in criptis et cavernis montium latitare? Beatus etiam Clemens, beati Petri successor mediatus vel immediatus, ubi consistoria sua tenebat cum cardinalibus, postquam fuit ad fodiendam arenam dampnatus, et nichilo minus pontifex erat romanus? Similiter beatus Thomas Cantuarensis archiepiscopus, quando fuit extra Angliam in exilio relegatus, ubi tunc suam provincialem synodum tenuit? Non invenies. Et nihilominus Cantuarensis archiepiscopus erat. Talia exercere officia tempus pacis requirit conveniens, quod utique mihi non suppetit. Nichilominus officium generalis manet. Dicis ulterius me fore convictum. quia contra responsionem domini Johannis ad appellationem meam non valeam nec etiam audeam replicare. Ymo fortissime replicavi, et ipsam responsionem hereticam per totum ostendi et ad diversas partes mundi ipsam replicationem transmisi, nec ipse nec aliquis pro eo valet amplius respondere. Respondeas tu, si potes, qui cum eo in suis heresibus habes caudam colligatam. Et licet sis satis patenter hereticus, tunc tamen ostendam te manifestius aperte hereticum toti mundo. Dicis ulterius, quod ministros, tui electores, contra formam regule et contra formam declarationum romanorum pontificum institutos, dominus Bertrandus, tunc gerens officium et vicem generalis de facto, et totus ordo approbaverit et confirmaverit, et per consequens legitima est electio tua. Responsio ista dupliciter se ipsam tollit et deponit. Primo quoniam post appellationem in causa fidei legitime interpositam a domino Johanne ad universalem ecclesiam dominus Bernardus non potuit in preiudicium catholice veritatis et

mei generalis ministerii officio fungi, et per consequens approbatio et confirmatio sua de iure nulla fuit. Secundo quoniam nec generalis minister nec ordo habet auctoritatem aliquam approbandi vel etiam improbandi contra formam regule et contra ordinationem sedis apostolice et maxime post appellationem in causa fidei et (in?) favorem regule interpositam legitime secundum canonicas sanctiones, cum auctoritas generalis et etiam ordinis a regula et a sede apostolica dependeat immediate. Ultimo subiungis finaliter pro tua defensione singulari et ultima, quod si tuorum ministrorum approbatio et confirmatio prefata mihi non sufficit, ad librum philosophi debeam habere recursum, ubi dicitur, quod quidquid contingit affirmare, contingit negare. Mira supra modum et occulta responsio, qua iure penitus divino pariter et humano vacuum te ostendis, quoniam, divine legis et humane autoritate contempta, ad vana et frivola philosophorum sophismata te convertis, et alios pro tui iuris defensione remittis. Plane de numero illorum te fore demonstras, de quibus in psalmo scribitur: Defecerunt scrutantes scrutinio; et de numero illorum, de quibus in alio psalmo dicitur: Filii effreni, intendentes et mittentes arcum, conversi sunt in die belli. Vere et plane tuo proprio iudicio atque testimonio in scrutando tue electionis scrutinio defecisti et in iaculando tue rationis spiculo conversus retrorsum fugisti. Christus magister veritatis et doctor ait discipulis suis: Sit sermo vester est est et non non. Et non dixit est et non, sicut liber Aristotelis, ad quem refugis, esse idem asserit et non esse. Ad infidelem autorem recursum (a) scriptis fidelibus habes, quia utique a fide catholica recedis et alios recedere satagis prout potes. A qua pernicie te revocare dignetur, qui devios ad viam quottidie revocare non cessat et etiam ingratis quam multa sua beneficia prestat. Christus deus noster omnipotens mentem tibi quietam atque pacatam inspiret et lucem sue miserationis tribuat et aspiret. Fiat inter nos, quod scribit beatus Augustinus in fine epistole ad Pascencium arrianum, dicens: Abstineamus nos a conviciis, ne tempus inaniter expendamus, et ad illud, quod agitur inter nos, potius advertamur. Hoc Augustinus. Que si curabimus servare, curabit deus, nos perseverare. Data Monaci ducatus Bavarie. Anno domini MCCCXXXII de mense decembris.

II.

Bundbrief der Fida von Klingen, Aebtissin zu Zürich, für Kaiser Ludwig, es weder mit dem Papst noch mit der Stadt Zürich halten zu wollen. (20. Dec. 1340.)

Ich Fida von Chlingen abtessinn des gotshus ze Zürich vergih offenlich an diesem brief, daz ich gelobt vnd geheizzen han vnd ouch zů den heyligen gesworen han, ewichlich, die weil ich leb, mit meinem gotshus, lut vnd gut ze beleiben vnd gehorsam ze sein dem hochgeborn meinem genadigen herren dem romischen keyser

Ludwig vnd von im nimmer ze bechomen mit dheinen sachen. Ich sol mich ouch mit nieman berihten weder mit dem babest noch mit den burgern ze Zürich noch mit der stat gemeinichlich ze Zürich on rat vnd willen meins genadigen herren keyser Ludwig von Rom, vnd der sache hand mit mir gesworen die ersamen frawen, die von Vczingen, von Bonsteten, von Swainsberg vnd von Ruseppe, die mit sambt mir in dem chloster phrůnd hand, daz ich daz mit dheinen sachen nümmer vberfaren sel, vnd der sache sind für vns troster mein lieber brůder her Walther Vlrich von der alten Chlingen, her Ornolt vnd her Eberhart gebruder, mein lieb oheim von Burgelen, vnd daruber ze vrchund gib ich disen brief mit meinem vnd meiner egenanten troster aller dreiyer Insigel besigelten, der geben ist ze Wintertewr do man zalt von Kristes geburt driuzehenhundert jarn darnach in dem vierczigostem Jarn des nahsten tages vor Thome Apostoli.

Mit den betreffenden Siegeln.

III.

Das Domcapitel zu Bamberg verpflichtet sich, dem König Ludwig zu helfen wider dessen Feinde. (2. Juni 1325.)

Wir Leupolt tumbrobst, Heinrich dechant von gotes gnaden, Hainrich banchmaister vnd Otte von Aufsez ritter, pfleger des goteshus ze Bambberg, veriehen an disem brief, daz wir vnserm genedigen herren hern Ludwig, dem romischen Kunig geheizen pei vnsern trewen, di wir im in aydes weis geben haben, daz wir im mit der pflechnuss des goteshaus ze Bambberg, di uns von gemainem capitel enpholhen ist, mit landen, mit leuten, mit purgen vnd mit vesten vnd mit allem bistum warten sulen wider aller menichleich alle di weil vns der kriech werdent ist, vnd griff den kunich yman an von des pabestes wegen oder pot mit werltlichen oder mit gaistlichen schachen, wider den schul wir dem kunig geholfen sein als wir pest mügen mit trewen ane geuerd, vnd wellen noch enschulen ouch bischof Heinrich von Sternberch dehein purch noch veste ein antwurten noch auftuen, noch deheinem von seinen wegen, di weil der kriech wert. Wir haben im auch pei den selben trewen geheizzen, daz wir niht gestaten vnd vnder uaren, als wir verrest vnd pest mugen, daz dehein prief, pan, noch potschaft, process oder dehein vrtail, wi di genant ist, wider den kunich oder zeschaden dem capitel oder dem gotshaus von dem pabst, von dem pischof oder von iren wegen geoffnet, vernommen, behalten oder volfuret werd, als lang der kriech werde in der stat vnd in dem pistum ze Bambberg, vnd gescheh daz wir wider dicz vnser gelubde, daz wir dem kunig getan haben, von dem babst, von dem pischof oder von iren wegen erledigt wurden, daz sie vns ez abnemen oder vns twingen welten, ez niht zebehalten, daz schol vns wider vnser trewe niht helfen, wir halten si stet vnd gancz; wir gehaizen im ouch pei den selben vnsern trewen, daz wir uns der pfleg niht entauzzern ane seinen besundern willen, vnd wer vnser ainer oder mehr niht, oder mohten vor kranchait oder vor ehafter not an ge-

uerd pei der pfleg niht gesein, so suln di andern von dem capitel oder auz des gotshaus dinestmann an ir stat ander saczen nach des kuniges wizzen und willen. Dar vber ze ainen vrkund geb wir im vnsern prief, mit vnserr vier jnsigel versigelt, der geschriben ist ze Bambberg, da man zalt von gotes geburtht dreizehenhundert jar dar nach in dem fumf vnd zweinczichsten jar an dem ahten tag nach dem heiligen pfingstag.

Mit 4 Siegeln.

IV.

Bundbrief von 14 Fürsten und Herren am Rhein, dem Kaiser Ludwig zu helfen wider den Erzbischof Heinrich von Mainz, falls dieser die gelobte Treue brechen würde. (29. Juni 1337.)

Wir Gerhard, von gotes genaden byschof ze Speyr, Vlrich von der selben genaden byschof ze Auspurg, Rubrecht pfallentzgraf bei Rein vnd herzog ze Bayern, Wilhelm margraf ze Gülich, Johans brobst ze Xantten, Gerlach graf ze Nazzaw, Johans graf ze Spanheim, Rubrecht graf ze Virenburg, Philipps graf ze Spanheim, Walram graf ze Spanheim, Seyfrid graf ze Wydichenstein, Gotfried herr ze Eppenstein, Reynhart herr ze Westerburg, korherr ze dem tuom ze Chöln vnd Gerhard von Lantzkron bechennen vnd tuon chunt allen die disen brief ansehent oder hörent lesen, daz wir vns vnd vnser ieglicher besunder verbunden han vnd verbinden ouch mit disem gegenwürtigen brief dem durchlüchtigen herren keiser Ludowigen von Rom, vnserm genedigen herren, zu den stucken vnd artikeln, di hin nach geschriben stend. Wer es daz der erwirdige in got vater her Hainrich, ertzbischof des heiligen stuols ze Mentz vnd ertzkantzler des heiligen römischen richs über dützschew land, an den stücken vnd artikeln oder an ir dheinem, die er dem vorgenanten keiser vnserm herren gelobt vnd gesworen hat, vnd dar über er im sein besigelt briefe mit sinem grozzen jnsigel gegeben hat, brüchig wurde oder si brechе, des got nicht enwelle, so geloben wir vnd sweren daz zu den heiligen, daz wir dem vorgenanten vnserm herren dem kaiser beholfen sullen sin vnd im zu legen mit laib, mit guot, mit landen vnd mit lüten wider den vorgenannten ertzbischof Hainrich ze Mentz, also lang bis er die brüche vf gericht, nach dem als sin brief sprechent, die er dem egeschriben vnserm herren dem kaiser geben hat, an allerley argenlist. Wir bechennen ouch daz wir noch nieman anders von vnsern wegen dar nach werben oder stellen süllen, daz wir der vorgenanten gelübd vnd geheizz absoluiert oder ledig gesagt werden von dem babst oder iemah anders; geschech es dar über, so sol es dhein chraft haben, vnd dar über ze vrchünd vnd ze einer sicherheit dirr vorschriben stuck geben wir all disen brief mit vnser ieglichs jnsigel besigelten, der geben ist ze Franchenfurt an der zwelf boten tag Petri vnd Pauli, do man zalt von kristus geburt driuzehen hundert jar dar nach in dem siben vnd dreizzigisten iar.

Mit den 14 betr. Siegeln.

Am 18. Feb. schloß sich Augsburg an

V.

Die Städte Esslingen, Reutlingen, Rottweil, Gemünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg und Weil bitten Balduin von Trier, im Streite zwischen dem Kaiser und Papst zu vermitteln, und erklären, dass sie treu zum Kaiser stehen werden. (2. Januar 1332.)

Reverendo in christo patri ac domino domino Baldwino archiepiscopo Treverensi nec non sancte Maguntine sedis in spiritualibus et temporalibus provisori Magistri civium, sculteti, consules ceterique cives universi oppidorum in Esselingen, in Rüthelingen, in Rotwil, in Gamundia, in Hallis, in Hailbprunne, in Wimphfen, in Winsperg et in Wile coniurati, in constanti devocione affectum sincerum in omnibus devotissime obsequendi. Dum fabricator mundi sua disposicione ineffabili presentis seculi machinam censuit erigendam provisione provida, in celi firmamento posuit duo luminaria magna, ea officiis propriis sic distinguens, quod ipsorum ministeriis nobis in regione ista degentibus duplicis luminis claritas inclarescit, et hec licet se in aliquo respiciant, unum tamen alterum non offendit, immo utrumque, suo motu et cursu in circuitu uniformiter servatis, alterum in suo esse et robore fortificat et conservat. Sic et eterna ipsius patris provisio, equa disposicione cuncta disponens, duo huius orbis capita in terris statuit, que quamquam admodum invicem se respicere habeant, unum tamen alterum, superiorum exemplo luminum, in commendati sibi officii exercicio offendere non deberet, sed mutuis pocius presidiis, sicut eis ex alto commissum est, populum domini feliciter regere ac salubri prorsus regimine gubernare. Nos igitur, pater clementissime, immensa compassione compatimur, quod terreni honoris aviditas nostre salutis luminaria toti mundo adeo dampnabiliter eclipsavit, quodque globus rerum temporalium in spera ipsorum luminum se involvens ipsa hiis temporibus valde periculosa et dampnabili distancia separavit. Pauperes igitur christicole [1]) vos invocamus, vos exoramus vosque voce lamentabili immensi meroris et tristicie lacrimis imploramus, ut vestre paternitatis provideat circumspecta provisio, vestreque provisionis provida et salubris medicet circumspeccio, ne christianissima fides in suis capitibus nostris temporibus dispendium paciatur, neque sacerdocium et imperium, que de celestis ordinis emulacione descendunt, non solum in se, verum eciam toto christiano populo presenti in tempore tam periculose et dampnabiliter eclipsentur. Novit enim veneranda vestra paternitas, summum tocius mundi creatorem et ipsius universalis regiminis dispositorem, hoc est deum omnipotentem, a quo omnis potestas et imperium sacris testantibus scripturis descendere et derivari originaliter dinoscuntur, et demum vos una cum ceteris principibus electoribus, quibus hoc de consuetudine et a jure tocius Alamanie, sic antiquitus introducta, approbata,

---

1) Das Schreiben von Constanz hat hier noch die Worte: fidei dominum principem lucis ac structure imperialis culminis columpnam firmissimam agnoscentes, aliud remedium aliudque receptaculi refugium non scientes —

observata et legitime prescripta, quod in ipsius contrarium nil potest obiici vel opponi, principem pium, principem mansuetum, benevolum et benignum et vere recta Christi fide fidelem, catholicum et devotum, nobis et toti Romano imperio in imperatorem, gubernatorem atque eciam universalis fidei catholice propugnatorem ordinasse et feliciter elegisse, videlicet serenissimum dominum nostrum dominum Ludwicum, Dei gracia imperatorem Romanorum sacratissimum, quem cum vestra et principum electorum sana plantasset provisio, ipsum, vestris et aliorum principum, ut tenebamur, obtemperantes preceptis, eius devocionem et mansuetudinem humiliter intuentes, in nostrum et sacri tutorem imperij mente hylari gaudenter suscepimus, animo gratulanti ipsius regimine incensis desiderantes desideriis gubernari, qui, ut tota die oculata fide conspicimus, recta colit, justa appetit, inter omnes principes mundi vivit christianissime et in fide et devocione humili velut aliorum exemplum relucens in simplicitate agni devotissime conversatur, cui eciam per fidei, devocionis et sincere obediencie constanciam firmam et incommutabilem, tanquam vero imperatori et domino nostro naturali, semper usque ad mortem adherere, parere et intendere volumus et indesinenter fidelissime obedire, nec ab eiusdem imperatoris, domini nostri veri et legitimi predicti, obediencia suis temporibus recedemus, nullius adversitatis, novitatis seu condicionis emersis aut emergentibus undecunque et qualitercunque occasione seu causa. Hunc inimicus ille Sathanas, qui discordie fabricam inter fideles et electos dei erigere nititur quantum potest, apostolice sedi iniuste et indebite more suo innato solito et diabolico, ut deus novit, sinistre detulit, unde inter ipsum et sedem apostolicam toti mundo dampnanda et periculosa discordia iam multis temporibus in grave et intolerabile dispendium fidei perduravit, ob quod ad vos, quem celorum dominus firmam basem fidei in fundamento eiusdem sua disposicione incommutabili stabilivit, flexis poplitibus supplicum nostrarum precum gressus decrevimus dirigere frequentatos, quatenus clemencius intuentes, quis error quodque discrimen, que infamia et quanta devia cunctis christi fidelibus ex tam periculosa et dampnanda discordia oriantur, hoc precipuum ponderantes, quod vos pre aliis imperii principibus ad id fide et juramento deo altissimo, imperio nec non et nobis imperio subditis estis faciendum astrictus, vestre sollicitudinis partes, ne christianissima fides periclitetur amplius, apud sedem predictam et prefatum nostrum dominum, dominum Ludwicum imperatorem predictum, interponere dignemini cum effectu, ut, sopitis cunctis dissensionum materiis, in unum pacis et perfecte amicicie animum amicabiliter reducantur, quia vere tante dissensionis discordia inter huius mundi capita non solum nobis, verum eciam cunctis christi fidelibus valde periculosa et supra modum existit intolerabilis et dampnosa. Provideat igitur vestra paternitas, ne tanti periculi corrosio ulterius dilatetur. Datum quarta non. mensis Januarii sub anno dom. Millesimo CCC° XXX° secundo.

Mit den Siegeln der 9 Städte.

Druckfehler: S. 17, Z. 12 v. o. statt Procurationen l. Procuratorien.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften - Historische Classe = III. Classe

Jahr/Year: 1878-1879

Band/Volume: 14-1878

Autor(en)/Author(s): Preger Wilhelm

Artikel/Article: Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig dem Baier und sein Einfluss auf die öffentliche Meinung in Deutschland 3-70